J. publ. G.
826
md

J. publ. G.
826 md

Uebersicht

V. 222
[handwritten call number, faint]

Uebersicht der Lage und der rechtlichen Gesuche der Fuldaischen und Hanauischen Domainenkäufer.

Mit Beifügung
des zwischen Sr. K. H. dem Grosherzog von Frankfurt und ihnen unterm $\frac{14}{18}$ Octob. 1812 abgeschlossenen Kontrakts, und sonstiger wichtiger Aktenstücke.

Bibliothek ...

Frankfurt am Main,
im September 1814.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innerhalb derjenigen zu den ehemaligen Fürstenthümern Fuld und Hanau gehörige Distrikte, welche unterm 19. Febr. 1810. von Sr. Maj. dem französischen Kaiser an Sr. Hoheit den Fürsten Primas abgetreten wurden, und hiernächst die Departements Fuld und Hanau des Grosherzogthums Frankfurt bildeten, befanden sich mehrere Güter und Gerechtsame, welche ehedem fürstlich Fuldaische und Hanauische Domainen gewesen waren. Von diesen Domainen waren viele von Seiten des französischen Kaisers als Donationen an Große des französischen Reichs überlassen worden; der Rest derselben wurde vermöge Vertrags vom 28. December 1811. ratifizirt 4. Februar 1812. von Sr. Maj. dem Kaiser von Frankreich an Sr. königl. Hoheit den Großherzog von Frankfurt verkäuflich abgetreten, und in Gefolge dieses Vertrags unterm 25. August 1812 abgeliefert. Diese von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt erkauften Domainen und Domanial-

Gerechtsame, jedoch mit Ausnahme der „Dixmes, „Cens, Rentes, et autres préstations de cette „nature," im Ganzen ungefähr der vierte Theil sämmtlicher ehemaligen Landesdomainen, wurden vermöge weitern Vertrags vom 14. ratifizirt 18. Oktober 1812. dessen Uebereinstimmung mit oberwähntem Vertrage vom 28. Dec. 1811. unterm 12. Jan. 1813. von dem kaiserl. französ. Minister und Staatsrath, General-Intendanten des ausserordentl. Domaine der Krone, Herrn Grafen Defermon, ausdrücklich anerkannt wurde, von Sr. königl. Hoheit dem Grosherzog von Frankfurt, an mehrere größtentheils Frankfurter Privatpersonen, verkäuflich um die Summe von 3,500000 Franks weiter überlassen. 1) Von dem in 5 gleichen Jahresterminen zu zahlenden Kaufschilling, wurde, nachdem zuvor einige kleine Differenzen zwischen den beiden kontrahirenden Theilen beseitigt worden waren, der erste am 31. Dec. 1812. fällige Termin mit 700000 Franks, ausserdem aber wurden die zu Ende Junius 1813. fälligen Zinsen des Restes von 2,800000 Fr.

1) Anlage I.

und zwar vertragsmäßig an den tresor du Domaine extraordinaire zu Paris, von den Acquirenten bezahlt. Beide kontrahirenden Theile kamen den von ihnen gegenseitig übernommenen Kontraktsobliegenheiten aufs pünktlichste nach.

So stand diese Angelegenheit, als im Herbste des J. 1813. die Heere der höchsten verbündeten Mächte die diesseitigen Rheinufer besetzten, und die Regierung Sr. königl. Hoheit des Grosherzogs von Frankfurt ein Ende nahm. Von diesem großen und wichtigen Ereigniß glaubten die Acquirenten nicht die mindeste Kränkung in ihren erworbenen kontraktmäßigen Eigenthums- und Besitzrechten befürchten zu müssen. Sie hatten in gutem Glauben, in völlig legalen Formen, gehandelt. Die von ihnen erkauften Güter hatte Sr. königl. Hoheit der Grosherzog mittelst onerösen Kontrakts von der französischen Krone käuflich übernommen. Wenn es den Acquirenten überhaupt zustand sich in eine Untersuchung über die Dispositionsfähigkeit des französ. Kaisers in Betreff dieser Güter einzulas-

sen, so war offenbar diese Dispositionsfähigkeit des französ. Kaisers über dieselben in denjenigen Verfassungs-Verhältnissen gegründet, welche die drei jüngsten zwischen J. J. M. M. den Kaisern von Oestreich, von Rußland, und dem König von Preussen, mit der Krone Frankreich geschlossenen Friedensverträge anerkannt hatten. Die Folge der Ueberlassungen dieser Güter an die Acquirenten befand sich daher in vollkommener Richtigkeit; und zwar dergestalt, daß die Acquirenten ohne Verantwortlichkeit auf sich zu laden, an dieser richtigen Folge der Ueberlassungen nicht einmal einen Zweifel zu äußern wagen durften, kein billiger Dritter aber dieselbe in Zweifel ziehen sich erlauben konnte.

Die Beweggründe der Acquirenten bei diesem Geschäfte waren die reinsten und von bloser Gewinnsucht entferntesten. Mitten im Drange einer vielfordernden Zeit sollte Sr. königl. Hoheit der Grosherzog der mittelst Vertrags vom 28. Dec. 1811 übernommenen Zahlungsobliegenheit gegen Frankreich nachkommen. Unfähig sich dieser Obliegenheit

mittelst der gewöhnlichen ordentlichen Mittel zu entledigen befand sich Derselbe in wirklicher, höchst-bedeutender Verlegenheit; indem Er, falls nicht ein weiterer Kauf- und Verkauf-Kontrakt mit Privatpersonen in der Art des fraglichen unterm $\frac{14}{18}$ Okt. 1812. zu Stande gekommen, Ihm die erforderlichen Mittel herbeigeschafft hätte, entweder zu neuen Abgaben auf Seine Unterthanen, oder zur Ausschreibung eines Zwangsanlehns hätte schreiten müssen. Nur die Absicht, dieses Unglück von dem Lande abzuwenden, zugleich aber der Wunsch, die beschwerliche und für das Land in jeder Hinsicht nachtheilige französische Domainen-Verwaltung aus dem Lande zu entfernen, bewog die Acquirenten in die von dem Bevollmächtigten Sr. königl. Hoheit des Grosherzogs ihnen gemachten Anträge einzugehen, und den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$. Okt. 1812. abzuschließen. Diesen hauptsächlich das allgemeine Beste des Landes bezielenden Gesinnungen der Käufer ließ Se. königl. Hoheit der Grosherzog sogleich beim Beginn des Geschäftes, in einem desfalls an sie besonders gerichteten Schreiben vom 17. Okt. 1812. die volleste Aner-

kennung widerfahren. 2) Sie bedurften aber in der That keiner ausdrücklichen Anerkennung ihrer guten Absichten, indem schon allein der Umstand hinreichend für ihre Absichten spricht, daß sie in einer drückenden Periode eines allerschöpfenden Krieges, wo an eine bedeutende sofortige weitere Realisirung und selbst an zweckmäßige Benützung der Güter nur schwer gedacht werden konnte, diese von der Krone Frankreich an Sr. königl. Hoheit den Grosherzog um den 20fachen Rentenertrag überlassenen Güter, zu circa 21 $\frac{1}{8}$ Proz. des Rentenertrags erkauften; — und zwar unabzüglich der Verwaltungskosten, desgleichen unabzüglich der Steuern und Abgaben, da die erkauften Güter niemalen in die Steuern gelegt gewesen, während die Käufer sogar die Obliegenheit übernahmen, daß nach Ablauf von 6 Jahren diese Güter eben so wie alle andern Grundstücke den Landessteuern unterworfen werden sollten.

Im Bewußtseyn der Gediegenheit und Reinheit ihrer Absichten, und der Gerechtigkeit und Billigkeit

2) Anlage II.

ihrer Sache, kannten daher die Acquirenten in den ersten Zeiten der Umgestaltung der vaterländischen Verhältnisse, keine andere Besorgniß als diese, daß ihnen, im ersten Drange der Zeitumstände, durch Misverständniß von Seiten der Beamten, Eingriffe in ihre Gerechtsame widerfahren und Schaden verursacht werden könnte. Jedes Misverständniß dieser Art konnte um so nachtheiligere Folgen haben, als es bereits den Käufern, der schwierigen Zeitbedingnisse ungeachtet, gelungen war, einen im Ganzen nicht unbedeutenden Theil der erkauften Güter an andere Personen weiter käuflich abzugeben.

Diese Besorgnisse und Betrachtungen veranlaßten einige aus der Mitte der Acquirenten, unterm 22. Nov. 1813. eine Verwahrungsanzeige in die Hände des damaligen Finanzministers, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, niederzulegen 3); und, nachdem der Erfolg bewiesen hatte, daß jene Sorge nicht ungegründet sey, unterm 11. Dec. 1813. eine weitere Verwahrungsanzeige an den Verwaltungs-

3) Anlage III.

rath des Großherzogthums Frankfurt einzusenden 4). Diese beiden Schritte blieben lange ohne allen Erfolg, die Beeinträchtigungen der Käufer in ihren Gerechtsamen häuften sich, und selbst auf eine unterm 29. Jan. 1814. an ein hohes General-Gouvernement eingereichte unterthänige Bitte um Beförderung der Resolution, erfolgte lange keine Abhülfe. Erst später erfuhren die Käufer, daß bereits unterm 30. Nov. 1813. der damalige Minister des Innern, Freiherr von Albini, ein Rescript an den Herrn Präfekten zu Fuld habe ergehen lassen, worin er letzterm zu wissen that, daß auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers vom Stein, Se. Durchlaucht der Herr General-Gouverneur, Prinz von Hessen-Homburg, einen Erlaß an den Verwaltungsrath des Großherzogthums habe gelangen lassen, vermöge dessen der Vollzug des von Sr. königl. Hoheit dem Grosherzog wegen der reservirten Domainen geschlossenen Verkaufkontrakts suspendirt, die Behörden aber angewiesen werden sollten, den zweiten Zahlungstermin von den Käufern nicht anzunehmen 5).

4) Anlage IV.
5) Anlage V.

Officiell waren die Acquirenten von dieser ihre Rechte kränkenden Verfügung gar nicht in Kenntniß gesetzt worden. Auf eine Verfügung solcher Art zu schliessen waren sie aber um so weniger berechtigt, als ihnen unterm 27. Nov. 1813. eine ganz mit jener ministeriellen Verfügung im Widerspruch stehende Verfügung des Finanzministeriums zugekommen war, durch welche sie, in Gefolge eines Beschlusses des grosherzogl. Ministerialrathes v. 25. desselben Monats aufgefordert wurden, sich zur Abtragung des mit Ende Decembers 1813. fälligen Termins bereit zu halten 6).

Erst durch den, in Gefolge Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers, Freiherr vom Stein, vom 8. März 1814. unterm 16. desselben Monats erlassenen Beschluß eines hohen General-Gouvernements wurden endlich die Käufer officiell davon in Kenntniß gesetzt, daß man von Seiten des obersten Verwaltungs-Departements ihre Angelegenheit nicht aus jenem Gesichtspunkte betrachtet wissen wolle,

6) Unteranlage 2. zu Anlage IV.

den sie bisher, im Bewußtseyn ihres Rechtes, und des guten Glaubens, worin sie gehandelt hatten, als den alleinigen richtigen vorausgesetzt hatten 7). Die Absicht jener Entscheidung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers, Freiherrn vom Stein, gieng unverkennbar und mit klaren Worten dahin, mit Aussetzung der Entscheidung über die Hauptfrage, einen provisorischen Mittelzustand zu reguliren, durch welchen die Käufer aller denkbaren Vortheile verlustig gemacht, und nur zu ihrem augenscheinlichen Nachtheile, zum Besten der öffentlichen Cassen, in einstweiligem Verbande gehalten werden sollten.

Eine solche Abänderung der kontraktsmäßigen Eigenthums- und Besitzverhältnisse der Acquirenten konnte offenbar ohne die eigne Einwilligung der Acquirenten nicht getroffen werden. Als Nachfolger der grosherzogl. Regierung stand die oberste Verwaltungsbehörde und ein hohes General-Gouvernement den Käufern, als Kontrahenten, lediglich in der Eigenschaft des anderseitigen kontrahirenden Theiles

7) Anlage VI.

entgegen; namentlich war die im 8. Artikel des Vertrags vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812. stipulirte Verpflichtung: „à garantir les acquéreurs et leurs successeurs de „tous troubles, évictions, et autres empêche- „mens généralement quelconques" von dem Grosherzoge auf ein hohes General-Gouvernement und auf das oberste Verwaltungs Departement über- gegangen. Die Beeinträchtigungen, welche die Käufer in Ansehung der im Fuldaischen gelegenen Güter erfahren hatten, bildeten indessen nur einen geringen Theil ihrer Beschwerden; in Ansehung der im Hanauischen gelegenen Güter fanden sich dieselben sogar völlig aus allem Besitze und Genusse der Güter verdrängt, und zwar in Gefolge einer Verordnung Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Hessen, vom 18. Jan. 1814. wodurch Se. Churfürstl. Durchlaucht alle im Hessischen vorgenommenen Domänenver- äusserungen für nichtig erklärt hatten. Alles dies erfuhren die Käufer theils durch die That selbst, theils durch Zufälle und Umwege. Eine officielle Eröffnung über die, vermöge des Vertrags vom 2. Dec. 1813. Art. 3. Sr. Churfürstl. Durchlaucht

von Hessen vorgeschriebene Bedingung, mit den bona fide handelnden Güterkäufern zu liquidiren, und sie zu entschädigen 8), — welche officielle Eröffnung gleichwohl die Käufer von den zur Evictionsleistung verbundenen an die Stelle des grosherzoglichen Gouvernements getretenen hohen Behörden zu erwarten gehabt hätten, — war nicht erfolgt, und nur durch das allgemeine Gerüchte war den Käufern etwas vom Daseyn einer solchen Bestimmung bekannt geworden.

Den Käufern, welche bei dem ganzen Geschäfte von Anfang an keinen Gewinn gesucht hatten, und deren Bestreben seit den neuesten Ereignissen offenbar blos auf Abwendung unverdienten Schadens gerichtet war, schien es am rechtlichsten und einfachsten, denjenigen Behörden, welche ihnen zur Evictionsleistung verbunden waren, zunächst also einem hohen General-Gouvernement, zu erklären, daß nur einer von zwei Fällen rechtlich möglich sey, daß man nämlich Höchsten Orts entweder den Kontrakt vom

8) Anlage VII.

$\frac{14}{18}$. Okt. 1812. seinem ganzen Umfange nach und ohne Beschränkung, den Käufern halten, sonach diesen Kontrakt bestätigen möge; oder daß man den Käufern das bereits an Kapital und Zinsen auf die Güter Bezahlte und sonst erweißlich Verwendete, nach gepflogener Liquidation, mit Zinsen, baar zurückzahlen, zugleich aber dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe, ausser allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer, in völlig befriedigender Form setzen möge, welchem vorgängig dieselben ihren in ihrem Besitz befindlichen Kontraktsrechten zu entsagen bereit seyn würden.

In der That war diese Alternative völlig erschöpfend, und die willkührliche Bestimmung eines provisorischen Mittelzustandes konnte, allen rechtlichen Principien zufolge, wohl vergleichsweise und antragsweise den Acquirenten proponirt werden; wider Willen aber konnte ihnen ein solcher Mittelzustand auf keinen Fall aufgedrungen werden.

Diese Ansicht entwickelten, und diese Erklärung ertheilten die Acquirenten in ihrer unterm 9. April 1814. bei einem hohen General-Gouvernement ein-

gereichten Vorstellung 9). Um ihren guten Willen aufs Beste zu bethätigen, und zu zeigen, welche wichtigen Gründe sie von der Annahme des von Seiten des obersten Verwaltungs-Departements verfügten schwankenden Mittelzustandes abhielten, setzten sie in dieser Vorstellung die hauptsächlichsten jener Nachtheile auseinander, welche die Annahme des projektirten Provisoriums mit sich führen würde. Aus gleichen Gründen erklärten sie sich bereit, in Betreff der Hanauischen Güter sich, selbst im Fall, daß, in Ansehung der Fuldaischen, der Kontrakt vom $\frac{14}{18}$. Okt. 1812. aufrecht erhalten bleiben sollte, die andere der oben ausgedrückten alternativ vorgeschlagenen rechtlich allein möglichen Bestimmungen gleichwohl gefallen zu lassen. Daß sie in Ansehung der Hanauischen Güter sich nicht minder als in Hinsicht der Fuldaischen an ein hohes General-Gouvernement wendeten, und nicht unmittelbar bei Sr. Churfürstl. Durchl. ihre Angelegenheit selbst zur Sprache brachten, kam daher, weil sie mit Sr. Durchlaucht dem Churfürsten in keiner direkten Be-

9) Anlage VIII.

ziehung stehen, mit Höchstdemselben niemals eine Berührung über diese Verhältnisse gehabt haben und haben konnten, und die Vertretung der zur Schadloshaltung und Eviction ihnen verbundenen Behörden, mit welchen allein sie sich unmittelbar desfalls zu benehmen und zu berechnen haben, ohne Gefahr nicht umgehen konnten noch durften.

Auch diese Vorstellung vom 9. April 1814. und die persönlichen Bemühungen des mit Vollmacht sämmtlicher Interessenten nach Paris gereißten Herrn Senators von Guaita hatte nicht den gewünschten Erfolg, ein endliches sicheres Resultat für die Käufer auf eine oder die andere Weise herbeizuführen. Zwar wurde den Käufern auf eine weitere Vorstellung vom 4. Mai 1814. 10) in Betreff der Hanauischen Güter ein willfähriger einleitender Beschluß eines hohen General-Gouvernements vom 16. desselben Monats 11) zu Theil. In der Hauptsache aber erfolgte mittelst Beschlusses eines hohen General-Gouvernements vom 30. deß. M. die Mitthei-

10) Anl. IX.

11) Anl. X.

lung einer Beschließung Sr. Exz. des Hrn. Ministers Freiherrn vom Stein, vom 10. dess. M. 12) welche noch immer wie zuvor auf der Verweigerung aller definitiven Bestimmung und auf Anordnung eines nur in einigen Punkten milderen Provisoriums, besteht; übrigens aber bestimmt, daß, der verweigerten definitiven Bestimmung über die Gültigkeit des Kontraktes ungeachtet, die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt von den Actionairs bezahlt werden sollen; und daß sich Se. Exz. der Herr Minister Freiherr vom Stein auf das Verhältniß der Käufer zur Churhessischen Regierung nicht einlassen könnten. Dem Bevollmächtigten der Acquirenten, Hrn. Senator von Guaita, konnte unter diesen Umständen nichts übrig bleiben, als den kaiserl. königl. Oestreichischen, kaiserl. Russischen und königl. Preußischen höchsten Ministerien mittelst einer unterthänigsten Vorstellung d. d. Paris 24. Mai 1814. 13) die gerechte Bitte um eine definitive Bestimmung über die Sache der Acquirenten ehrfurchtsvoll vorzutragen.

---

12) Anl. XI.

13) Anl. XII.

In ihrer Vorstellung vom 9. April 1814. hatten die Käufer nicht um blose Festsetzung eines mildern Provisoriums, sondern um Aufhebung alles und jedes provisorischen Zustandes, und um definitive Anordnung gebeten. Die Verfügung vom 10. Mai 1814. verordnet dagegen nur, daß sie „einstweilen, „mit Vorbehalt der definitiven Festsetzung des künf„tigen Landesherrn in dem Besitz und Genuß der „Domainen-Grundstücke gelassen werden sollen." Der Besitz aber, der nur provisorisch, und der Genuß der nicht auf definitiven Besitz und auf Eigenthum gegründet ist, ist kein Besitz und Genuß, wie der Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812. ihn giebt, aus welchem allein alle Besitz- und Genußrechte der Käufer hervorgehen. Wenn man Zinszahlungen an die Käufer fordern wollte, so konnte man diese Forderungen nur auf den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812. gründen. Um aber eine solche Forderung auf den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Oktober 1812. gründen zu können, mußte der die Forderung formirende Theil seinen Kontraktsobliegenheiten, allen rechtlichen Grundsätzen zufolge, seiner Seits vollkommen nach-

gekommen seyn. Da man von Seiten des Obersten Verwaltungs-Departements durch willkührliche Erklärung der kontraktmäßigen Eigenthums- und Besitzrechte der Käufer für blos provisorisch, dem Kontrakt, zum größten Nachtheile der Käufer, zuwidergehandelt hatte, so ließ sich hiernach eine auf den Kontrakt gegründete Zinsenforderung an die Acquirenten mit den Principien des Rechtes nicht vereinbaren. Schon aus diesem allgemeinen Grunde glaubten sich die Acquirenten über die in der Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein vom 10. Mai 1814. liegende Bestimmung, daß die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt bezahlt werden sollten, völlig beruhigen su können. Auf allen Fall aber konnten dieselben, elbst wenn jener allein entscheidende Verweigerungsgrund der Zinszahlung nicht vorgelegen hätte, mit ihren den Betrag der etwa zu fordernden Summe bei weitem übersteigenden auf mehreren rechtlich unbestreitbaren Fundamenten, hauptsächlich auf den bekannten Thatsachen ihrer Depossedirung in Betreff der Hanaui-

schen gleichwohl zum 5ten Theile bereits von ihnen bezahlten Güter, so wie der aus dem seitherigen Provisorium und Mangel an vollständiger Aufrechthaltung ihrer Rechte, ihnen erwachsenen Nachtheile, beruhenden liquiden Entschädigungs-Forderungen kompensiren. Eben so konnten die Acquirenten über die Weigerung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers, Freiherrn vom Stein, das Interesse der Käufer in Hinsicht der Hanauischen Güter zu vertreten, um so weniger besorgt seyn, als ja doch eines Theils die Verpflichtung des obersten Verwaltungs-Departements und eines hohen General-Gouvernements, den Käufern in Ansehung dieser ihnen durch den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Oktober 1812. überlassenen Güter, aus deren Besitz sie verdrängt sind, Eviction und Schadenersatz zu leisten, auf allgemeinen Rechten und auf dem Buchstaben Art. 8. des Kontrakts beruht, — andern Theils aber von Seiten eines hohen General-Gouvernements bemerktermaßen, bereits wirkliche desfallsige Einleitungen auf „das billige Gesinnen „der Actionairs" 14) getroffen worden waren.

14) Anl. X, §. 2.

Als unterm 8. Juni 1814. die Fuldaische Specialkommission der retrocedirten Domainen, eine Bekanntmachung erließ, mittelst welcher die Actionairs zur Zinsenzahlung aufgefordert wurden 15) glaubten, nach dem eben ausgeführten, die Acquirenten die wichtigen dieser Forderung entgegenstehenden Gründe der obengenannten Behörde selbst vorlegen zu müssen. Sie bewerkstelligten dies mittelst einer Vorstellung vom 8. Juli 1814. 16). So augenscheinlich gerecht die von den Acquirenten dieser Behörde vorgelegten Weigerungsgründe waren, so wurden dieselben doch so wenig berücksichtigt, daß man sogar von Seiten der Fuldaischen Behörde ohne den Käufern eine Resolution auf ihre Vorstellung zu ertheilen, mittelst Requisitionsschreibens vom 1. August 1814. den Senat der freien Stadt Frankfurt um Verhängung der Execution gegen die Käufer ersuchte. Von Seiten des Frankfurtischen Senates, ward ohne weiteres eine dieser Requisition willfährige Entschließung erlassen, vermöge welcher das erste Bezirksgericht

15) Anl. XIII.
16) Anl. XIV.

unterm 15. August 1814. die Actionairs mit der Execution bedrohen ließ 17). Gegen die übereilte Requisition der Fuldaischen Behörde glaubte man von Seiten der Acquirenten durch eine Vorstellung an den Frankfurter Senat vom 29. August 1814. wenigstens zum Behufe der Sistirung der von letzterm bereits getroffenen willfährigen Einleitungen sich verwahren zu müssen 18). Zugleich aber erachteten es die Acquirenten für rathsam, ja für nothwendig, ein hohes General-Gouvernement von dieser Uebereilung der Fuldaischen Behörde in Kenntniß zu setzen, und die immer zunehmenden Nachtheile der schwankenden Lage der Angelegenheit der Domainen-Interessenten dieser hohen Behörde mittelst unterthäniger Vorstellung v. 27. August 1814. 19) ehrfurchtsvoll vorzustellen. Zugleich glaubten die Acquirenten einem hohen General-Gouvernement mit geziemender Ehrfurcht offen und unumwunden erklären zu müssen, daß ihnen, nach allen Rechtsprincipien, eine endliche

17) Anl. XV.

18) Anl. XVI.

19) Anl. XVII.

definitive Entscheidung über ihre Kontraktsverhältnisse nicht länger versagt bleiben dürfe; und daß die Käufer, falls man von Seiten des obersten Verwaltungs-Departements, welches hier nicht Richter sondern Parthei sey, nach den Wünschen der Käufer auf eine oder die andere Weise zu verfügen Anstand nehmen, oder die Sache aus einem andern Gesichtspunkte fernerhin zu betrachten geneigt seyn sollte, ihre Bitte dahin zu richten keinen Anstand nähmen, daß ihnen höchsten Orts ein formirtes Tribunal möge denominirt werden, welchem sie ihre Rechtssache zur rechtlichen Dijudicatur, mit Vorbehalt der Appellation an ein weiter höchsten Orts zu bestimmendes oberes Tribunal mit vollem Vertrauen unterwerfen würden.

Wenn sich in dieser zuletzt erwähnten unterthänigen Vorstellung die Acquirenten die Aeusserung erlaubten, daß, neben den ihnen zur Seite stehenden evidenten Rechtsgründen, auch der eigene Vortheil des Fuldaischen Landes, in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht, eine Veräusserung der fraglichen Domänen, in der Art, wie solche

mittelst des Kontrakts vom $\frac{14}{18}$. Okt. 1812. geschehen sey, sonach die definitive Bestätigung dieses Kontrakts, erheische, so zeigte der Erfolg, daß auch von dieser Seite die Acquirenten die Sache von dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, und, ohne es damals zu wissen, mit den früher bereits selbst von Seiten der eigenen Fuldaischen Landesbehörde einem hohen General-Gouvernement vorgelegten Ansichten 20), in vollkommenster Uebereinstimmung gestanden hatten.

Alle Gründe des Rechts und der Billigkeit, ja selbst der eigene Nutzen des Fuldaischen Landes, stehen sonach dem Gesuche der Acquirenten um definitive Bestätigung des Kontrakts vom $\frac{14}{18}$. Okt. 1812. aufs unzweideutigste zur Seite. Daß ihnen in Ansehung der bisher erfahrnen Störungen und Benachtheiligungen eine billige, nach vorgängiger Liquidation zu bestimmende Entschädigung, so wie die Gewährung des Wunsches, daß die Zeit bis zur erfolgten definitiven Entscheidung, welche weder zu Verkäufen noch zu Meliorationen benützt werden kann, bei den kontraktmäßig bedungenen Freiheitsjahren nicht mit-

20) Anl. XVIII.

gezählt werden möge, gerechterweise nicht versagt werden könne, bedarf keiner weitern Ausführung. Uebrigens sind die Käufer noch jetzt, wie immer, auf den Fall, daß höhere politische Motive die Ueberlassung der ehemaligen Fuldaischen oder Hanauischen Domainen, oder der Domainen beider Länder, an Privatpersonen unräthlich machen sollte, bereit, auf den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$. Oktober 1812. und alle ihnen daraus entspringenden Eigenthums- und Besitzrechte alsdann zu verzichten, wenn ihnen zuvor das auf diese Güter an Kapital und Zinsen kontraktmäßig baar Bezahlte, so wie der Betrag der darauf geschehenen erweißlichen Verwendungen, mit Zinsen baar restituirt seyn wird, und sie zugleich in legaler und befriedigender Form gegen die Ansprüche der weitern Käufer in Ansehung der bereits weiter verkauften Güter, vollständig sicher gestellt seyn werden. Eine definitive Bestimmung der einen oder der andern Art kann und wird den Acquirenten von der hohen Gerechtigkeitsliebe der höchsten Ministerien, eines hohen obersten Verwaltungs-Departements, und eines hohen General-Gouvernements nicht länger versagt werden. Auf jeden Fall aber dürfen gewiß die Acqui-

renten auf die Gewährung jener ihrer eventuellen, schon oben bemerkten unterthänigsten Bitte zählen, daß ihnen, falls die Ansicht des obersten Verwaltungs-Departements mit ihrer eigenen Ansicht über diese Angelegenheit nicht in Uebereinstimmung treten sollte, wenigstens die Denominirung eines Tribunals nicht werde versagt werden, welchem sie, vorbehältlich der Appellation an ein höchsten Orts gleichfalls zu denominirendes oberes Tribunal, die Entscheidung ihrer Rechtssache mit Vertrauen überlassen werden.

Gewiß aber wird, auch ohne gerichtliche Entscheidung, durch den nunmehr zu erwartenden definitiven Beschluß die Sache, nach Forderung der Rechte, und nach den eben so billigen als bescheidenen Wünschen der Acquirenten, ihre Erledigung finden. Hieran zu zweifeln, würde Frevel seyn. Da das Fuldaische Land als eine Eroberung der höchsten alliirten Mächte betrachtet werden muß, der dereinstige neue Souverain desselben sonach ex jure novo in den Besitz dieses Landes treten wird: so werden gewiß hier nicht jene Grundsätze der Gerechtigkeit verletzt werden können, vermöge welcher selbst in Frankreich Se. Majestät

der König die Domainenkäufer in ihrem Besitze, sogar in Ansehung jener Güter schützt, welche früherhin Eigenthum der Emigranten gewesen waren, und vermöge welcher auch in Belgien diese Käufer keine Störung ihres Besitzes erdulden. Nach welchen Grundsätzen aber ließe es sich rechtfertigen, oder auch nur denken, daß in dem deutschen Vaterlande, in einem Augenblick, wo Gerechtigkeit, Treue und Glauben, und Ehrfurcht gegen Sitte und Gesetz, zur Freude und Beruhigung aller Wohldenkenden und Bessern, in die alten heiligen Rechte wieder eingetreten sind, deutsche redliche Käufer, gewaltsam, ja selbst zum Nachtheile des Fuldaischen Landes, um ihr in gutem Glauben rechtlich erworbenes Eigenthum gebracht werden, oder nicht wenigstens die volleste Schadloshaltung ungesäumt erhalten sollten?

Diese Betrachtung, die Zuversicht auf die hohe Gerechtigkeitsliebe, welche die erhabenen Kabinette beseelt, und das Bewußtseyn der Gediegenheit ihrer Absichten und der evidenten Gerechtigkeit ihrer Sache, läßt die Käufer an einer baldigen, sie völlig beruhigenden, definitiven Entscheidung nicht zweifeln.

Nachtrag.

Diese Darstellung war bereits verfaßt und dem Drucke übergeben, als durch einen Beschluß des hohen General-Gouvernements vom 9. Sept. 1814 21), den Acquirenten, in Gefolge einer Note Sr. Excellenz des Herrn Ministers, Freiherrn vom Stein, vom 7. desselben Monats, auf ihre Vorstellung vom 27. August die unerwartete und mit ihrer rechtlichen Ueberzeugung auf keine Weise vereinbare Eröffnung geschah, daß sie die an sie geforderte Zinszahlung, gegen welche sie die wichtigsten und liquidesten Gründe vorgetragen hatten, dennoch zu leisten hätten, daß „ihnen jedoch alle und jede Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen."

Da die einer solchen Verfügung entgegenstehenden Gründe schon in der frühern Vorstellung der Acquirenten vom 27. August aufs evidenteste ausgesprochen und entwickelt waren, so blieb den Acquirenten, welche ohnehin bereits den Entschluß gefaßt hatten, die Verhältnisse ihrer Angelegenheit den

21) Anlage XIX.

Allerhöchsten verbündeten Mächten Selbst zu allergerechtester definitiver Entscheidung alleruntertänigst vorzulegen, kein anderes Mittel übrig, als, unter nachmaliger kurzer Zusammenstellung der früher entwickelten Gründe, eine Protestation gegen jene neueste Verfügung unterm 15. desselben Monats bei einem hohen General-Gouverneur unterthänig einzureichen 22).

Wie sie von dieser Protestation sich mit voller Zuversicht die Folge versprechen, daß das hohe General-Gouvernement jeden Zwang von ihnen gerechtest abwenden werde; so hegen sie, was die Hauptsache selbst betrifft, die Hoffnung, daß die hohe Gerechtigkeitsliebe der Allerhöchsten verbündeten Mächte ihnen eine baldige gedeihliche definitive Gewährung ihrer gerechten Wünsche gewiß nicht versagen werde.

22) Anlage XX.

Anlagen.

No. I. bis XX.

Anlage I.

Kauffkontrakt vom 14. ratif. 18. Oktober 1812; nebst beigefügter Approbation von Seiten des Herrn General-Intendanten des ausserordentlichen Domaine der französischen Krone, von Paris 12. Januar 1813.

Les Soussignés, Monsieur Joseph Camuzi, membre du collège électoral du département du Mont-Tonnerre, Conseiller d'arrondissement, et Maire à Diernstein, stipulant au nom de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Francfort, Prince-Primat de la Confédération du Rhin, d'une part, et

Messieurs

1°. Maurice de Bethmann, pour la maison fréres Bethmann, pour six trente-cinquièmes . . . . 6 ∫ 35

2°. François Gontard, pour la maison Jacob Fréd. Gontard et fils, pour six trente-cinquièmes . . . . 6 — .

3°. Jean Noé du Fay, personnellement pour un trente-cinquième . . 1 —

4°. Gerard Guillaume Haentjens, stipulant au nom de la maison existant

sous cette raison, pour cinq trente-cinquièmes	5 ʃ 35
5°. Jean Guillaume Remy, pour la maison Schwendel et Comp., pour deux trente-cinquièmes	2 — ;
6°. Jean Pierre d'Orville, personnellement pour quatre trente-cinquièmes	4 — ;
7°. Jacob de Neufville, pour la maison de Neufville, Mertens et Bernard, pour trois trente-cinquièmes	3 — ;
8°. Jean Baptiste Schweitzer, personnellement pour un trente-cinquième	1 — ;
9°. Jacques Fay, personnellement pour trois trente-cinquièmes	3 — ;
10. Aloys Minoprio, personnellement pour un trente-cinquième , . .	1 — ;
11. Jacob Frédéric Brevillier, pour la maison Jean Charles Brevillier et fils, pour un trente-cinquième. .	1 — ;
12. Joseph Antoine Trombetta, personnellement pour un trente-cinquième	1 — ;
13. George Brentano-Laroche, pour la maison François Brentano, pour un trente-cinquième	1 — ;
	35 ʃ 35

ensemble, d'autre part, sont convenus de ce qui suit:

1°. Monsieur Camuzi vend et abandonne en toute propriété, aux dits sieurs Bethmann et consorts tous les domaines corporels et immobiliers situés dans les Départements de Fulde et de Hanau et désignés dans les deux états, dont communication leur a été donnée par Monsieur Camuzi et dont chaque feuillet a été paraphé ne varietur, par ce dernier et par Monsieur Jean Fréd. Schlosser, Conseiller au Tribunal de première instance à Francfort, comme délégué ad hoc des acquéreurs, lesquels états après avoir été ainsi paraphés et en outre signés des dits sieurs Schlosser et Camuzi ont été remis à ce dernier, qui s'est chargé d'en faire tenir incessamment une copie dûment collationnée aux dits sieurs acquéreurs et pour eux au sieur Schlosser, autorisé par ces présentes à en donner décharge.

Comme la présente vente ne comprend que les immeubles corporels désignés aux dits états, il est entendu, que les dixmes, cens, rentes, et autres préstations de cette nature, quoiqu'y énoncés également, demeurent réserves à Son Altesse Royale. Sont exceptés néanmoins les cens et dixmes compris dans les baux de plusieurs de ces immeubles composant le revenu de 165326 fcs. 04 c. détaillé ci-bas et qui font partie de la présente vente. Tous les autres de ces objets appartiennent à Son Altesse Royale, comme étant compris dans la rétrocession, qui lui a été

faite par le traité conclu entre Elle et Sa Majesté l'Empereur des Français et Roi d'Italie, par l'intermédiare des mandataires respectifs à Paris, le 28. Décembre 1811, ratifié par Sa Majesté le 4. Février suivant, en exécution du quel traité, il a été fait remise à Son Altesse Royale de ces domaines, dixmes et cens par acte du 25. Août dernier, dans lequel article 1er, on s'est referé aux dits états désignatifs, l'un etant coté A. I., l'autre A. II.

Les immeubles faisant l'objet de la présente vente sont évalués aux dits états: savoir

Ceux du département de Hanau, à un revenu annuel de		Frcs	31740 : 92
Et ceux du département de Fulde			
a) les forêts	Frcs 21068 : 63		
b) les autres immeubles, .	112516 . 49		
			133585 . 12
Total . . . Francs . .			165326 : 04 c

2°. Le prix de la présente vente est de trois millions, cinq cent mille francs.

3°. Les acquéreurs ne seront point engagés solidairement au payement de ce prix de vente; chacun devant y contribuer seulement dans la proportion de ses droits et à raison de cent mille francs par trente-cinquiéme. Mais comme l'indivisibilité légale de l'objet de la vente opéreroit néanmoins une espéce de solidarité, cet

objet sera divisé, et il en sera formé trente cinq lots aussi égaux que faire se pourra, et en prenant pour base le revenu indiqué dans les états désignatifs déjà mentionnés. Ces lots seront tirés au sort par les acquéreurs, et les domaines composant chacun, resteront hypothéqués par privilége, pour sûreté et jusqu'au parfait payement des cent mille francs qui le représenteront, intérêts, et autres accessoires.

4°. Le prix de vente ci-dessus stipulé devra être payé par les acquéreurs en cinq termes égaux échéant, au trente-un Décembre des années mille huit cent douze, treize, quatorze, quinze et seize, et portera intérêts à cinq pour cent par an, à partir de l'échéance du premier terme, payables de semestre en semestre, c'est-à-dire, au trente Juin et au trente-un Décembre de chacune des années mille huit cent treize, quatorze, quinze et seize, du capital entier alors dû et au pro rata.

5°. Comme Son Altesse Royale doit encore Elle-même le prix de la rétrocession, dont les domaines présentement vendus font partie, au trésor du domaine extraordinaire de Sa Majesté Imperiale et Royale, et ces domaines étant affectés avec d'autres au payement de ce prix pour le quel Son Altesse Royale a souscrit des Bons, les acquéreurs sont délégués à acquitter le montant de chacun des termes, ainsi que les intérêts ci-dessus stipulés, à la décharge de Son Altesse

Royale, soit dans la caisse de ce trésor, soit aux tiers-détenteurs de ces Bons, selon que Sa Majesté en aura ou non disposé. Cependant, Son Altesse Royale consent à se charger du soin de faire connoitre aux acquéreurs, avant chaque échéance, en quelles mains ils devront payer; les payemens ne pouvant s'effectuer, dans le dernier cas, que du consentement de l'Intendant-général du dit domaine. En tout cas ces payemens seront faits à Paris, en valeur intégrale, quitte de tous frais de change, de commission et autres quelconques.

6°. Si, contre toute attente, les payemens à effectuer par les acquéreurs éprouvoient des retards, soit par défaut de représentation des dits Bons de la part des tiers-détenteurs, soit par tout autre fait étranger aux acquéreurs, ou ne provenant pas de leur faute, ceux-ci ne supporteront en rien les frais, ou tous autres préjudices, qui pourroient en résulter, ce qui s'applique même au cas qu'ils voulussent se libérer par anticipation, faculté qui leur est formellement accordée par les présentes.

7°. Les acquéreurs entreront en jouissance, soit naturelle soit civile, des domaines présentement vendus, à partir du premier Janvier prochain inclusivement: de manière qu'ils entretiendront les baux existans, si mieux ils n'aiment de les résilier, en tant que faire se peut, et en tous cas à leurs frais et avantages, risques et fortune.

8°. Son Altesse Royale est obligée à garantir les acquéreurs et leurs successeurs de tous troubles, évictions et autres empêchemens généralement quelconques.

9°. Les acquéreurs et ceux à qui ils revendroient tout ou partie des dits domaines, quand même les uns ou les autres seroient étrangers, ne payeront point de droits d'enregistrement, d'hypotheque, de timbre, d'exportation de deniers et généralement aucun droit ou redevance fiscale ou bursale quelconque, sous quelque dénomination qu'elle soit ou pourroit être établie; la formalité du timbre, de l'enregistrement, de la conservation hypothécaire, et toute autre devant être donnée gratis à la présente vente et aux reventes qui pourront s'en suivre. En un mot, les nouveaux possesseurs de ces domaines jouiront de tous les avantages réservés par les diverses dispositions, soit légales soit réglémentaires, existant à cet égard.

10. Monsieur Camuzi, au nom de Son Altesse Royale, s'est chargé de faire raïer les inscriptions sur les domaines vendus à mesure des payemens, et leurs acquéreurs pourront indiquer les biens aux quels ces radiations devront s'appliquer, jusqu'à concurrence des sommes payées comparativement à la valeur au denier vingt des biens qui devront être affranchis.

11. Les acquéreurs ne seront soumis à aucune restriction dans l'administration et l'exploitation

des forêts, qu'ils pourront même défricher, s'ils le jugent convenable à leurs intérêts.

12. Le bois de toute nature provenant des forêts vendues par ces présentes, pourra circuler dans le Grand-Duché, et être exporté librement et exempt de tous droits, impôts, péages, et autres préstations quelconques, établies ou à établir.

13. Il sera loisible aux acquéreurs de céder leurs droits en tout ou en partie à des tiers: cependant, si ces cessions ne sont pas suivies, de la part de Son Altesse Royale, de l'acceptation des cessionnaires au lieu et à la place des cédans et de la décharge de ces derniers, jusqu'à duë concurrence, ceux-ci seront toujours tenus eux-mêmes à l'accomplissement de la portion d'engagement mis à leur charge par les présentes, et les cessionnaires ne pourront pas s'immiscer dans la gestion et administration de l'objet des cessions, avant le payement intégral du prix en principal, intérêts, et autres accessoires.

14. Il sera de même loisible aux acquéreurs de realiéner en tout ou en partie les domaines acquis, sans préjudice à l'hypothèque privilégiée réservée par l'article 3° du présent contrat.

15. Tous les titres et papiers relatifs aux domaines ci-dessus vendus, seront incessamment remis aux acquéreurs.

16. Au moyen de la présente convention et aux conditions ci-dessus stipulées, les acquéreurs sont dès-à-présent saisis de tous les droits de

propriété et autres qu'a eus Son Altesse Royale sur les domaines présentement vendus, pour par eux en disposer, comme de chose qui leur appartient.

17. L'approbation des présentes de la part de Son Altesse Royale, est réservée.

18. Pour éviter toute observation de la part de l'Intendance du domaine extraordinaire sur la non coïncidence, qui pourroit exister entre les dispositions du présent contrat, et celles de la rétrocession alléguée, ce contrat sera soumis également à la connoissance et à l'approbation de l'Intendance générale.

19. Les acquéreurs élisent domicile en leurs demeures respectives à Francfort; cette élection de domicile subsistera même pour ceux qu'ils pourroient se substituer, conformément à l'article 13. ci-dessus.

Fait à Francfort s/m, le 14. Octobre 1812, en deux originaux, dont l'un est resté entre les mains de Monsieur Camuzi, et l'autre entre les mains de Monsieur Jean Fréd. Schlosser sus-dit, commis à cet effet par les acquéreurs.

Signé: CAMUZI.

Signés:

(L.S.) Maurice de Bethmann, pour la maison frères Bethmann, pour six trente-cinquiémes . . . . . . Fr. 600,000

(L.S.) François Gontard, pour la maison Jacob Fréd. Gontard et fils, pour six trente-cinquiémes . 600,000

(L. S.)	Jean Noé du Fay, pour un trente-cinquiéme . .	Fr, 100,000
(L. S.)	Gerard Guillaume Haentjens, pour cinq trente-cinquiémes	500,000
(L. S.)	Jean Guillaume Remy, pour la maison Schwendel et Comp., pour deux trente-cinquiémes .	200,000
(L. S.)	Jean Pierre d'Orville, pour quatre trente-cinquiémes . .	400,000
(L. S.)	Jacob de Neufville, pour la maison de Neufville, Mertens et Bernard, pour trois trente-cinquiémes	300,000
(L. S.)	Jean Baptiste Schweitzer, pour un trente-cinquiéme . .	100,000
(L. S.)	Jacques Fay, pour trois trente-cinquiémes	300,000
(L. S.)	Aloys Minoprio, pour un trente-cinquiéme . . .	100,000
(L. S.)	Jacob Fréd. Brevillier, pour la maison de Jean Charles Brevillier et fils, un trente-cinquiéme	100,000
(L. S.)	Jos. Ant. Trombetta, pour un trente-cinquiéme . . .	100,000
(L. S.)	George Brentano-Laroche, pour la maison de François Brentano, un trente-cinquiéme	100,000

Accepté, conclú, confirmé par Nous, après la plus mûre délibération.

Signé: CHARLES, Grand-Duc de Francfort,
signé de main propre.

Fuld, le 18. Octobre 1812. (L. S.)

Par ordre spécial de S. A. R.

(L. S.)

Signé: E. Comte de BENZEL-STERNAU,
Ministre d'État et des Finances de S. A. R. le Grand-Duc.

Nous Ministre et Conseiller-d'Etat, Intendant-général du Domaine extraordinaire de la Couronne:

Après avoir lû et examiné le présent et en avoir comparé les dispositions avec celles de la convention du 28. Décembre 1811, donnons au présent traité l'approbation qui nous est demandée par l'article 18.

A Paris, 12. Janvier 1813.

(L. S.) Signé: Comte DEFERMON.

Anlage II.

Schreiben Sr. K. Hoheit des Großherzogen von Frankfurt an die Aktionnairs. — Addresse: „Den Hochgeehrtesten Herren Gebrüder „Bethmann, Jac. Fr. Gontard u. „Söhne, Johann du Fay, Haent„jens, Schwendel, J. P. d'Orville, „de Neufville Mertens et Comp., „Jacques Fay, Aloys Minoprio, „Jean Baptist Schweitzer, J. F. „Brevillier, J. A. Trombetta, „George Brentano Laroche, und „den übrigen Herren Aktionnairs zu Frank„furt am Main."

Hochgeehrteste Herren!

Indem Ich nichts sehnlicher wünsche, als jede von Mir übernommene Verbindlichkeit pünktlichst und schleunigst zu erfüllen; so ist und war es für Mich erwünscht, daß die Herren Aktionnairs durch den abgeschlossenen Kauf Mich in Stand gesetzt haben, auf eine zuverlässige Weise Meinen Wunsch hierin zu erfüllen. Ihre edle Absicht hierin erkenne Ich mit lebhaftestem Danke, und habe Ich Ursache Mich zu freuen und stolz darauf zu seyn, so oft Ich die Beweise solcher schätzbaren Gesinnungen unter den Inwohnern der guten Hauptstadt Frankfurt

zu bemerken Gelegenheit habe. Dieß erkläre Ich hiermit öffentlich, und was ungegründete unüberlegte Tadelsucht erfindet, verdient gar keine Rücksicht, und ist Niemand von solchem Tadel befreiet; welches Mir täglich bei den reinsten Absichten geschiehet. Jede Gelegenheit werde Ich mit Freude ergreifen, in welcher Ich im Stande bin Denenselben die besondere Hochachtung und Werthschätzung zu bezeugen, mit welcher Ich bin

der Hochgeehrtesten Herren

Fulda den 17. Oktober 1812.

aufrichtigst ergebener

Carl, Großherzog.

Anlage III.

Promemoria, welches unterm 22. Nov. 1813 von einigen Aktionnairs dem Herrn Finanzminister Grafen von Benzel-Sternau überreicht ward.

Innerhalb derjenigen zu den ehemaligen Fürstenthümern Fuld und Hanau gehörigen Distrikte, welche unterm 19. Febr. 1810 von Sr. Maj. dem französischen Kaiser an Sr. Hoheit den Fürsten Primas abgetreten worden sind, und die Departements Fuld und Hanau des Großherzogthums Frankfurt bilden, befinden sich bekanntlich mehrere Güter und Gerechtsame, welche ehedem Fürstlich Fuldische und Hanauische Domänen gewesen waren. Von diesen Domänen, deren Disposition der französische Kaiser sich vorbehalten hatte, waren viele als Donationen an Große des französischen Reichs überlassen worden; der Rest aber wurde vermöge Vertrags vom 28. Dezemb. 1811, ratifizirt 4. Febr. 1812. von Sr. Maj. dem Kaiser von Frankreich an Sr. königl. Hoheit den Großherzog von Frankfurt verkäuflich abgetreten, und in Gemäßheit dieses Vertrags unterm 25. Aug. 1812 abgeliefert. Diese von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt verkauften Domänen und Domanialgerechtsamen, wurden, jedoch mit Ausnahme der Dixmes, Cens, Rentes et autres prestations de cette nature, vermöge weitern Vertrags vom 14., ratifizirt 18. Okt. 1812, dessen Uebereinstimmung mit oberwähntem Vertrage vom 28. Dez.

1811 unterm 12. Jan. 1813 von dem kaiserl. französischen Minister und Staatsrath, Generalintendanten des ausserordentlichen Domaine der Krone, Herrn Grafen Defermon ausdrücklich anerkannt wurde, von Sr. kön. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt, an mehrere größtentheils Frankfurter Privatpersonen, verkäuflich um die Summe von 3,560000 Franks weiter überlassen. Von dem in 5 gleichen Jahresterminen zu zahlenden Kaufschilling ist der erste am 31. Dez. 1812 fällige mit 700000 Franks, und ausserdem sind die zu Ende Junius 1813 fällig gewesenen Zinsen des Restes von 2,800000 Fr., und zwar vertragsmäßig an den Tresor du Domaine extraordinaire zu Paris, bereits bezahlt worden. Wirklich haben die Käufer einen nicht unbedeutenden Theil dieser erkauften Güter, welche sämmtlich ungefähr den vierten Theil der ehemaligen Landesdomainen ausmachen, bereits an andere Personen weiter verkäuflich überlassen.

Da die Folge der Ueberlassungen dieser Güter, so wie die ursprüngliche Dispositionsfähigkeit des französischen Kaisers über dieselben, in denjenigen Verfassungsverhältnissen gegründet war, welche die drei jüngsten zwischen JJ. MM. den Kaisern von Oestreich, von Rußland, und dem König von Preussen mit der Krone Frankreich geschlossenen Friedensverträge anerkannt hatten, so sind die unterthänigst Unterzeichneten, welche zu der Zahl derjenigen Käufer gehören, die den Vertrag vom 14. Oktober 1812 mit Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt abgeschlossen haben, und ihren Obliegenheiten auf die legalste und pünktlichste Weise theils nachgekommen sind, theils nach-

zukommen bereit sind, aufs vollkommenste darüber beruhigt, daß bei den gegenwärtig durch die den verbündeten Heeren von der Vorsehung verliehenen Siege veränderten Verhältnissen, ihre nach Maasgabe der frühern Verfassung erworbenen Rechte auf die erkauften ehemaligen Domanialgüter keinen Eintrag erleiden werden.

Indem es jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich, ja wohl wahrscheinlich ist, daß von Seiten der hohen verbündeten Mächte Veränderungen in der bis jetzt provisorisch beibehaltenen Verfassung, Distribution und Administration der Distrikte, worin die erwähnten Güter belegen sind, getroffen werden könnten, und da namentlich Se. Durchlaucht der Churfürst von Hessen vielleicht in den Besitz der ehedem Höchstdemselben unterworfenen Lande wieder eingesetzt werden könnte: so glauben die unterthänigst Unterzeichneten theils um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, theils ihrer Beruhigung wegen, es zweckmäßig, von den in Betreff der obgedachten Güter obwaltenden Verhältnissen hierdurch diejenigen hohen Behörden in Kenntniß zu setzen, deren Wirksamkeit sich vorzüglich auf die etwaigen Veränderungen in der Verfassung und Administration der fraglichen Landstriche beziehen dürfte.

Die unterthänigst Unterzeichneten finden sich hierzu um so mehr gedrungen, als leicht ein die Gränze überschreitender wohlgemeinter Eifer der Herrn Beamten in Ansehung jener Güter Verwirrungen veranlassen könnte, deren Folgen auf jeden Fall nachtheilig seyn müssen.

Es

Es rechtfertigt sich hierdurch die unterthänigste Bitte, daß bei etwaigen Veränderungen in der Verfassung und Administration, oder bei Uebergebung der Distrikte, worin die durch oberwähnten Vertrag vom 14. Oktober 1812 verkauften Güter belegen sind, hochgerechte und billige Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse genommen werden möge, und daß in dergleichen Veränderungsfällen die Rücksicht auf diese bestehenden rechtlichen Verhältnisse auch den neuen Herrn Besitzern oder Administratoren zu gerechtester Beachtung möge empfohlen werden.

Frankfurt 22. Nov. 1813.

Unterzeichnet von Brentano Laroche, Jac. Fr. Gontard und Söhne, Gebr. Bethmann, de Neufville Mertens und Bernard, Trombetta und Minoprio.

Anlage IV.

Promemoria, welches unterm 11. Dec. 1813 von einigen Actionairs an einen hohen Verwaltungs-Rath des Großherzogthums Frankfurt überreicht ward; mit vier Unteranlagen.

An einen hohen Verwaltungs-Rath des Großherzogthums Frankfurt; Domainen-Verkauf betreffend.

Die gehorsamst Unterzeichneten haben unterm 22. vorigen Monats die in Abschrift beiliegende Denkschrift an Sr. des Herrn Staats- und Finanzministers Grafen von Benzel-Sternau Excellenz (Unteranlage No. 1. mit dem Ersuchen übersandt, solche an diejenige hohe Behörde, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen dazu geeignet sey, gelangen zu lassen.

Zwar ist den gehorsamst Unterzeichneten seitdem keine direkte Resolution auf den Inhalt dieser Denkschrift zugekommen; wohl aber sind dieselben durch das in Abschrift beiliegende verehrliche ministerielle Schreiben vom 27. vorigen Monats (Unteranlage No. 2.) angewiesen worden, den auf Ende Dezember d. J. fälligen zweiten Zahlungstermin von 700000 Franks zu weiterer Verfügung bereit zu halten.

In dieser verehrlichen ministeriellen Eröffnung erkennen die gehorsamst Unterzeichneten mit verbindlichstem

Danke die Anerkennung des in der Denkschrift, Anlage No. 1. entwickelten rechtlichen Gesichtspunkts, welchem zufolge die den Käufern der in dem Contract vom 14ten October 1812 verkauften ehemaligen Domanialgüter aus diesem Contract zustehendeu Rechte, sich als in jeder Hinsicht wohl und gültig erworbene und höchster Orten gerechtest aufrecht zu haltende Rechte, unumwunden darstellen.

Dieser rechtlichen Ansicht steht noch überdem die Billigkeit aufs entschiedenste zur Seite, indem nicht Gewinnsucht oder irgend eine Rücksicht des Interesses die Käufer bei Eingehung des Contracts vom 14. October 1812 geleitet hatten, sondern dieselben keinen andern Beweggrund zu diesem Geschäfte kannten, als diesen, ihrem Fürsten durch Eingehung dieses Contracts Mittel an Hand zu geben, sich seiner gegen die Krone Frankreich übernommenen Verbindlichkeit, ohne Häufung neuer Abgaben auf seine Unterthanen, zu entledigen. Diese von jeder Gewinnsucht reine Absicht der Käufer ist von Sr. k. H. dem Großherzog in dem hierüber eigens an sie gerichteten Briefe vom 17. Okt. (Unteranlage No 3.) wovon eine Abschrift beifolgt, anerkannt worden.

So sicher sich die gehorsamst Unterzeichneten nach allem Bisherigen darüber glauben durften, daß von keiner Störung ihrer wohlerworbenen Rechte auf die fraglichen ehemaligen Domanialgüter die Rede seyn werde: so finden sich dieselben doch nunmehr dadurch beunruhigt, daß Einem aus ihrer Mitte der in Abschrift beiliegende Erlaß des Herrn Wild- und Revierförsters Denner zu Liberts im Departement Fuld an den Fuldaischen Herrn Renntmeister Staab vom 24. November dieses Jahrs (Unter-

anlage No. 4.) zugekommen ist, welcher, angeblich auf Anlaß eines hohen Befehls vom 20. desselben Monats, eine den contractmäßigen Befugnissen des Acquirenten zuwiderlaufende Verfügung enthält.

Wahrscheinlich beruht diese Verfügung auf einem Misverständnisse und einer irrigen Ausdehnung des Befehls vom 20. November, dessen Inhalt den gehorsamst Unterzeichneten unbekannt ist. Indessen finden sich die Letztern durch den Inhalt dieser Verfügung allerdings beunruhigt. Sie glauben sich auf jeden Fall, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeit ihrer Sache, und zu Vermeidung etwaiger wirklicher Eingriffe in ihre Rechte, zu der gehorsamsten Bitte an einen hohen Verwaltungsrath berechtigt:

> daß den Käufern die aus dem Contracte vom 14ten October vorigen Jahrs für sie fließenden Rechte ungekränkt mögen belassen, und ihnen hierüber eine beruhigende Resolution möge ertheilt werden.

Indem sie diese gerechte Bitte der Gerechtigkeitsliebe eines hohen Verwaltungsraths mit vollem Vertrauen empfehlen, haben sie die Ehre verehrungsvoll zu unterzeichnen.

Eines hohen Verwaltungsraths

Frankfurt den 11ten December 1813. gehorsamste

Unterzeichnet von Brentano Laroche, Jac. Fr. Gontard und Söhne, Gebrüder Bethmann, de Neufville, Mertens und Bernard, Trombetta und Minoprio.

Unteranlage N°. 1. zu Anlage VI.

Ist Anlage III.

Unteranlage N°. 2. zu Anlage IV.

N°. 11, 534. H. R.
2257. A. F. ad Num.

Frankf. d. 27. Nov. 1813.

Betreff
Dotationen und Domainen-Verkauf in Fuld u. Hanau, sodann Domainen in Frankfurt und Aschaffenburg.

Großherzogthum Frankfurt.

Der Minister der Finanzen, des öffentlichen Schatzes, der Handlung, Fabriken und Künste
an
den Herrn Rath und Doctor Schlosser.

Das hohe Generalgouvernement hat verfügt, daß in Gefolge der neuerdings eingetretenen Aenderung der politischen Verhältnisse, die Suspension der mittelst Traktates vom 14. Oktober v. J. in specie dessen Art. 5. stipulirten Zahlungen an die Krone Frankreich eintreten solle. Beauftragt durch einen Beschluß des großherzogl. Ministerial-Rathes v. 25. d. M. setze ich daher Euer Wohlgebohren als Geschäftsträger des Consortii des Herrn Dom. Actionärs von dieser Aenderung mit dem Ersuchen in Kenntniß, sämmtlichen Herrn Interessenten hiervon Nachricht zugehn lassen zu wollen, dieselben zur einstweiligen Bereithaltung des auf Ende Dezbr. fälligen Termins bis

auf weitere Verfügung aufzufordern, und von dem geschehenen Vollzuge mir Nachricht zu geben.

In Abwesenheit des Finanz-Ministers der geheime Finanz-Referendaire.

Georg Steitz.

Unteranlage N° 3. zu Anlage VI.

Ist Anlage II.

Unteranlage N° 4. zu Anlage IV.

N°. 453. des Hauptregisters.

Betreff erkaufte Waldungen.

Großherzogthum Frankfurt.

Departement Fulda.

Lieberts, den 24. Nov. 1813.

Der Wildmeister und Revier-Förster an den Fuldaischen Herrn Rentmeister Staab, Wohlgeb.

Es ist mir vom 20. dieses der hohe Befehl zertheilet worden, sämmtlichen Herrn Käufern der Domainenwaldungen von diesem Dato an bekannt zu machen, daß sie sich aller Holzfällung bis auf weitern Befehl und Verfügung zu enthalten haben, und was noch für Holz in einem oder andern Distrikt sich noch liegend vorfindet, genau von mir notirt werden solle, also will nicht ermanglen diesen hohen Befehl Euer Wohlgebohren bekannt zu machen, mit Gruße und Achtung

Euer Wohlgebohren

ergebenster,

unterzeichnet J. Denner.

Anlage V.

Schreiben des Herrn Justiz-Ministers Freiherrn von Albini, vom 30. Nov. 1813 an den Herrn Präfekten zu Fulda.

Hanau den 30. Nov. 1813

N°. 5449. H. R.

Betreff Dotationen und Domainen-Verkauf in Fuld und Hanau.

Der Minister der Justiz und des Innern als Präsident des Verwaltungsraths an

den Herrn Präfekten zu Fulda.

Auf Veranlassung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers v. Stein hat des Herrn Generalgouverneurs v. Hessen-Homburg Durchlaucht, einen Erlaß an den Verwaltungsrath des Großherzogthums gelangen lassen, wornach

1. Die französischen Dotationen eingezogen, die Revenüen in Beschlag genommen, und die etwaigen französischen Employés von der Verwaltung entfernt,
2. die weitere Vollziehung des von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge wegen der reservirten Domainen geschlossenen Verkaufkontrakts suspendirt, mithin die Behörden angewiesen werden sollen, daß sie den zweiten Zahlungstermin von den Käufern nicht annehmen.

ad 1. Ist soviel ich weiß, die Friaulische Dotation seither durch einen Landsdiener, den Rentmeister Koch verwaltet worden. Es versteht sich wohl von selbst, daß dieser seit der Occupation durch die alliirten Mächte von den Revenüen nichts nach Frankreich abgegeben habe, auf jeden Fall werden jedoch der Herr Präfekt solches inhibiren, und mir baldigst berichten, ob diesem Rentmeister Koch die fernere Verwaltung überlassen werden könne, oder aber, ob sie einem andern Individuum zu übertragen sey; eben so werden mir der Herr Präfekt

ad 2. berichten, wie es mit den verkauften Domainen gehalten wurde, wer sie verwaltet, und ob die Käufer bereits etwas von den Revenüen bezogen haben. Da der weitere Vollzug des Kaufkontrakts sistirt ist, so muß vor Allem die Vorsorge getroffen werden, daß von den Revenüen nichts mehr an die Käufer komme. Wem die Verwaltung derselben zu übertragen sey, darüber erwarte ich die Vorschläge in dem Bericht des Herrn Präfecten.

Unterzeichnet. Freiherr von Albini.

Anlage VI.

Auszug des Generalgouvernements-Protocolls des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg, d. d. Frankfurt den 16. Merz 1814.

§. 614.

Schreiben des kaiserlich russischen Herrn Staatsministers Freiherrn von Stein Excellenz d. d. Chaumont den 8. März,

den Verkauf der Fuldaischen Domainen in 35 Aktien an ein desfalls bestehendes Konsortium betreffend.

Beschluß.

I. Denen Käufern der Fuldaischen Domainen wird, nach eingelangter Entschließung des Zentraldepartements der hohen verbündeten Mächte, hiemit auf die unterm 29. Januar dieses Jahrs dahier eingereichte Vorstellung andurch eröfnet, daß sie zwar,

1) mit Vorbehalt der künftigen Definitiventscheidung der Gültigkeit des Kaufkontrakts, in dem einstweiligen Besitz und Genuß der Domainengüter belassen werden, dagegen aber auch

2) provisorisch dasjenige zu leisten haben, was nach diesem einstweiligen Verhältnisse von ihnen zu erwarten stehet, wonach

a) die Güter und Pertinenzien in ihrer Substanz mit Ausschluß jeder Deterioration erhalten, folglich

b) die forstoberpolizeiliche Aufsicht über die in dem Kauf begriffenen Domanialwaldungen eintretten, und die etwaige Holzschläge nur nach forsteilicher Anweisung vorgenommen, auch,

c) die nun seit dem 1. Juli rückständige und forthin laufende Zinsen von dem Kapitalkaufgeld der Fuldaischen Domainen jedes halbe Jahr pünktlich resp. sogleich und bei dem Verfall entrichtet, nicht minder

d) die Staats- und andere Abgaben und Lasten — deren Exemtion eine offenbare Verletzung der Landeshoheit involvirt — von ihnen, den Besitzern der befragten Domainen, gleich von allem andern Grundeigenthume, ohne Widerrede oder Einschränkung bezahlet werden müssen, dahero wegen deren Regulirung bereits das Nöthige verfüget sey.

Zur Beglaubigung

Böhmer, Chef der 2ten Sektion.

Anlage VII.

Auszug aus dem zu Frankfurt unterm 2. Dez. 1813 zwischen II. MM. den Kaisern von Oestreich und Rußland, und dem König von Preussen und Sr. Churfürstl. Durchlaucht dem Churfürsten von Hessen abgeschlossenen Traktat.

Art. III.

Toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le Gouvernement du Grand Duché de Francfort sont déclarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues. Si cependant il avoit été payé par les acquéreurs de bonne foi quelques termes à compte du prix de l'achat, son Altesse Sérénissime Electorale en bonifiera le montant d'aprés une liquidation régulière.

Anlage VIII.

Vorstellung der Aktionairs an das hohe Generalgouvernement v. 9. April 1814.

An ein hohes Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg,

den Verkauf der Hanauischen und Fuldischen Domänen betreffend.

Die unterthänig Unterzeichneten finden sich durch den ihnen, auf Veranlassung eines Schreibens Sr. Exzellenz des kaiserl. russ. Herrn Staatsministers Freiherrn von Stein, dd. Chaumont, 8. März, zugekommenen hohen Generalgouvernements-Beschluß vom 16. März d. J. zu nachstehender Erklärung gedrungen.

Als dieselben im Oktober 1812 mit Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Frankfurt den Kaufcontrakt über die im Fuldischen und Hanauischen gelegenen fraglichen Domanialgüter abschlossen, hatten sie keinen andern Beweggrund zu diesem Geschäfte, als diesen, ihrem Fürsten durch Eingehung desselben, Mittel zu verschaffen, sich seiner gegen die Krone Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, ohne Häufung neuer Abgaben auf seine Unterthanen, oder Ausschreibung eines auf allen Fall verderblichen Zwangsanlehens, zu entledigen; damit zugleich aber die beschwerliche und für das Land in jeder

Hinsicht nachtheilige französische Domänenverwaltung aus dem Lande zu entfernen. Der Großherzog von Frankfurt war damals der unterthänig Unterzeichneten Souverain, und als solcher von sämmtlichen Europäischen Mächten anerkannt. Die verkauften Güter hatte der Großherzog von dem Kaiser von Frankreich vertragsmäßig erworben, und die ursprüngliche Dispositionsfähigkeit des letztern über dieselben war in denjenigen Verfassungsverhältnissen gegründet, welche die drei jüngsten zwischen JJ MM. den Kaisern von Oestreich, von Rußland, und dem König von Preussen, mit der Krone Frankreich geschlossenen Friedensverträge anerkannt hatten.

Aus anerkannt reinen, von jeder, selbst erlaubten Gewinnsucht freien Triebfedern, auf legalem und in allen Formen richtigem Wege, in bestem Glauben, waren sonach die unterthänig Unterzeichneten zum Besitz und Eigenthum der fraglichen Güter gelangt; und obgleich schon in den ersten Zeiten nach geschlossenem Contrakt die äussern Umstände einer einigermaßen vortheilhaften Benützung oder dem weitern Verkaufe der Güter sehr ungünstig waren, so hielten sich dieselben dennoch an ihre contraktmäßig übernommenen Obliegenheiten gebunden.

Als in den letzten Monaten des verflossenen Jahres 1813 durch die Siege der verbündeten Heere das Fuldische und Hanauische Land in die Gewalt der höchsten alliirten Mächte kam, waren, aus den eben entwickelten Gründen, die unterthänig Unterzeichneten niemals darüber in Sorge, daß ihren erworbenen Eigenthums- und

Besitzrechten auf die fragl. Güter, in dermaßen, wie diese Güter mittelst Kontrakts vom 14. Okt. 1812 an sie gelangt waren, ein Eintrag, welcher Art solcher sey, geschehen könne. Die einzige von ihnen, und zwar wie die Folge bewieß, mit Grund, gehegte Besorgniß, war diese, daß ihnen im ersten Drange der Zeitumstände, durch Mißverständniß von Seiten der Beamten, Eingriffe in ihre Gerechtsame widerfahren und Schaden verursacht werden könne.

Von diesem Gesichtspunkte, daß nämlich ihnen, als rechtmäßigen Acquirenten, ihre durch den Kontrakt vom 14. Oktober 1812 legal erworbenen Eigenthums- und andere damit kontraktmäßig verknüpfte Gerechtsame ungekränkt verbleiben würden, als dem in rechtlicher Hinsicht ihrer Ueberzeugung nach allein richtigen Gesichtspunkte, gingen die unterthänigst Unterzeichneten, sowohl in der Note vom 22. November 1813, welche sie in des damaligen Finanzministers, Herrn Grafen von Benzel-Sternau Hände niedergelegt hatten, als auch in ihren unterm 11. Dezember 1813 an den damaligen Verwaltungsrath, und unterm 29. dieses Jahrs an ein hohes Generalgouvernement eingereichten Vorstellungen aus. Ist aber dieser Gesichtspunkt richtig, so stehen den unterthänig Unterzeichneten unfehlbar alle diejenigen Befugnisse und Freiheiten in Ansehung der erworbenen Güter, ohne Ausnahme und Beschränkung zu, welche der Vertrag vom 14. Oktober 1812 ihnen gestattet.

Der hohe Generalgouvernementsbeschluß vom 16ten Mrz geht indessen von einem durchaus andern Gesichtspunkte aus, und beabsichtigt, mit Aussetzung der Entscheidung über die Hauptfrage, die Regulirung

eines provisorischen Zustandes, der zum offenbarsten Nachtheil der unterthänigst Unterzeichneten ausfallen würde.

Schon in dem in den frühern Vorstellungen aktenmäßig dargelegten Umstande, daß die Acquirenten bei dem fraglichen Geschäfte keinen Gewinn gesucht haben, liegt der Beweiß, daß jede Beeinträchtigung und Beschränkung ihrer kontraktmäßigen Befugnisse für sie einen reellen Verlust, und nicht blos die Entbehrung eines Gewinns involviren müsse.

Sr. königl. Hoheit der Großherzog hatte die fraglichen Güter von der Krone Frankreich im 20fachen Werthe der Renten übernommen; die Acquirenten kauften sie vom Großherzog um ungefähr den $21\frac{1}{6}$fachen Rentenertrag. Wenn sie demnach nur etwa einen Bezug von $4\frac{5}{7}$ Prozent von dem stipulirten Kaufpreis zu erwarten hatten, welcher überdies noch allen jenen Zufälligkeiten unterworfen erschien, die mit dem Ertrag von Grundstücken und mit den Eingängen von Pachtgeldern verbunden sind, und seither so nachtheilig sich bewahrheitet haben, — ihrerseits hingegen von den noch unbezahlten Raten des Kaufschillings 5% zu zahlen hatten, so geht schon aus den ursprünglich übernommenen Kontraktsbedingungen ein nothwendiger Verlust und eine Zubuse von jährlich $\frac{2}{7}$% hervor. Wenn man aber bedenkt, daß die erkauften Güter nie zur Steuer- oder Landesunkostenkasse koncurrirt haben, daß mithin alle Pachtgelder, d. h. die Renten nach welchen gekauft worden, während der bestandenen Steuerfreiheit und in Beziehung auf dieselbe festgesetzt sind, — daß aber diese Befreiung durch den Kaufkontrakt auf wenige Jahre be-

schränkt worden, nach deren Verlauf die Käufer allen Lasten und Abgaben, so wie die Eigenthümer herkömmlich steuerbarer Güter, unterliegen sollen, so ergiebt sich daß dieselben alsdann wenigstens 20 % von dem Rentenertrage hierzu abzugeben haben werden.

Diesem großen und klar vorliegenden Verlust konnten die Käufer nur dadurch zu entgehen hoffen, daß sie die überkommenen Güter in kleinen Parazellen an die Einwohner zur wahren Verbesserung der Landeskultur baldmöglichst zu verkaufen, oder insoweit der Verkauf der Güter nicht gelingen sollte, durch Meliorationen deren Ertrag für die Folge möglichst zu erhöhen bemüht waren. Es ist aber unmöglich, so lange wegen des Eigenthums der Güter ein Zweifel übrig bleibt, die erforderlichen Meliorationen eintreten zu lassen. Da ferner die obschon nur auf wenige Jahre beschränkte Freiheit von Abgaben auf die Festsetzung des Kaufpreises einen entscheidenden Einfluß gehabt hatte, und bei deren alsbaldiger Aufhebung an weitere Verkäufe nicht mehr zu denken steht, so wird es offenbar, daß die Manutenenz der Käufer in dem wohlerworbenen Besitz und Genuß der auf wenige Jahre beschränkten Abgabenfreiheit, desgleichen die definitive Anerkennung der Gültigkeit des Kontrakts, mit dem ganzen Bestand desselben aufs unzertrennlichste verbunden ist, und daß sie hierauf nicht verzichten können, ohne den unabsehlichsten Verlusten sich Preis zu geben, und dadurch den ganzen Kaufkontrakt mittelst eintretender höherer Gewalt aufgelößt zu sehen.

In der sichern Voraussetzung, daß die unterthänig Unterzeichneten, nach ihrer offen vorliegenden Hand-

lungsweise, nicht verdient haben, Schaden zu leiden, und daß sie sich von Seiten eines hohen Generalgouvernements einer gerechten und billigen Würdigung ihrer Gründe gewiß erfreuen dürfen, können sie nicht umhin zu bemerken, daß ihnen bereits durch die seither vielfach ausgebliebene Manutenirung in ihrem Besitzstand, z. B. durch die dem Bezug der Pachtgelder und Kaufschillinge, der kontraktmäßigen Benützung der Wälder u. s. w. entgegengestellten Hindernisse, ein beträchtlicher Schade erwachsen sey. Durch die bisherigen Einschreitungen waren sie verhindert, die ihnen zukommenden Gebührnisse zu beziehen, ablaufende Pachte zu erneuern, und die nöthigen Einleitungen und Veränderungen zum Behufe der Benützung der Güter, der Erhaltung der Gebäulichkeiten u. s. w. zu machen. Die einzige Hoffnung der Acquirenten war auf eine Remedur von Seiten eines hohen Generalgouvernements und auf strenge Manutenenz derselben in ihren Rechten gerichtet. Ihr Erstaunen mußte daher sehr groß seyn, als sie durch das hohe Rescript vom 16. März vielmehr die bisherige Prozedur zu einer provisorischen Norm für die Zukunft gewissermaßen erhoben sahen.

Alle Anforderungen auf Zins- und Kapitalraten-Zahlung, welche an die unterthänig Unterzeichneten gerichtet werden können, setzen voraus, daß der Kontrakt bestehe, und für gültig anerkannt werde. Eine nur einstweilige Belassung derselben im Besitzstand, selbst ohne alle Beschränkung der kontraktmäßig stipulirten Befreiungen und Befugnisse, kann für die Acquirenten durchaus nicht befriedigend seyn; indem ein solches

Provisorium ihnen die Hände binden, die Benützung der Güter erschweren, den weitern Verkauf aber gänzlich verhindern würde. So lange daher die definitive Anerkennung des Kontrakts vom 14. Okt. 1812 ermangelt, glauben dieselben durchaus zu keinen Zahlungen gehalten zu seyn, und sie verwahren sich ausdrücklich gegen jede Zins- und Kapitalzahlung, wozu sie unter solcher Voraussetzung gleichwohl angehalten werden sollten.

Da, wie schon häufig erwähnt worden, die Acquirenten bei Erwerbung der fraglichen Güter durchaus von keinen Beweggründen des Eigennützes geleitet waren, so konnte es ihnen von Anfang an gleichgültig seyn, ob man höhern Orts gegen baare Rückgabe des bereits auf diese Güter vertragsmäßig bezahlten Betrags an Kapital und Zinsen, so wie der darauf geschehenen Verwendungen, in den Besitz der Güter zurücktreten wolle, oder ob man den Kontrakt vom 14. Okt. 1812 aushalten wolle. Daß die Anträge der Acquirenten auf letzteres allein gerichtet waren, beruhte auf der klaren Einsicht in die Schwierigkeiten die sich bei ersterem Auswege ergeben müßten. Diese Schwierigkeiten liegen hauptsächlich in den bereits geschehenen weitern Verkäufen in kleinen Parzellen, in Ansehung deren natürlich ein hohes Generalgouvernement die Verkäufer vollständig zu vertreten, und außer Anspruch zu setzen haben würde. Ohne Zweifel haben die weitern Käufer zum Theil beträchtliche Verwendungen in die erkauften Güter gemacht, welche die Schwierigkeit der Ausgleichung noch vermehren müßten. Im Fuldaischen haben von 23 Loosen allein, für den Rentenbetrag von etwas über 20000 Fr. an beinahe 300 Per-

sonen solche theilweise weitere Verkäufe Statt gefunden.

Diese Betrachtung allein hielt die Acquirenten ab, bei einem hohen Generalgouvernement gleich Anfangs auf die erwähnte Alternative anzutragen. Indessen haben sich seitdem die Umstände geändert. Durch eine Verordnung d. d. Cassel 18. Jan. 1814 erklären Ihre Churf. Durchl. von Hessen alle in hessischen Landen vorgenommenen Domainenveräusserungen für nichtig. In Gefolge dieser Verfügung finden sich die Acquirenten in Ansehung der im Hanauischen belegenen Güter, allenthalben in ihrem Besitze und der Benützung gestört, ja gänzlich daraus verdrängt. Sicherem Vernehmen nach gründet sich dies auf die Ueberlassungsverträge der Churf. Lande an Sr. Durchlaucht, wobei jedoch Sr. Durchlaucht die feste Bedingung gemacht worden seyn soll, bei Annullirung dergleichen Veräusserungen mit den bona fide handelnden Käufern in Betreff des Kaufschillings zu liquidiren, und sie desfalls zu entschädigen.

In dieser Bestimmung verehren die unterthänig Unterzeichneten den Beschluß der höchsten verbündeten Mächte, und sie bescheiden sich, gegen Rückgabe des von ihnen auf die im Hanauischen gelegenen Güter, bereits an Kapital und Zinsen bezahlten Betrags, und gegen vollständige Vertretung in Ansehung der vorgefallenen weitern Verkäufe, sobald diese Punkte berichtigt seyn werden, ihrem Besitz der ebengedachten Güter und der aus dem Kontrakt vom 14. Okt. 1812 daraus für sie fließenden Gerechtsamen, zu entsagen.

Zugleich aber bestimmt diese Verfügung den Maasstab der auch in Ansehung der fuldaischen Güter anzuwenden seyn würde, falls in Ansehung derselben eine Auflösung des Kontrakts vom 14. Okt. 1812 der vollständigen Festhaltung desselben von Seiten eines hohen Generalgouvernements vorgezogen werden sollte.

Auch in Ansehung der im Fuldaischen belegenen Güter müssen sich die Acquirenten, auf den letzten Fall, oder wenn irgend eine Beschränkung des Kaufkontrakts und dessen Bedingungen statt haben sollte, der gebieterischen Nothwendigkeit unterwerfen, und ihren erlangten Besitz und Eigenthumsrechten auf Verfügung eines hohen Generalgouvernements entsagen, sobald ihnen das bereits am Kaufschilling und an Zinsen Bezahlte zurück erstattet seyn wird, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß auch sie sodann gegen die weitern Käufer vollständig außer Anspruch gesetzt und von einem hohen Generalgouvernement werden vertreten werden.

Die Bitte der unterthänig Unterzeichneten geht dem bisher Ausgeführten zufolge dahin, daß ein hohes Generalgouvernement unter Aufhebung des Beschlusses vom 16. Merz 1814 geruhen möge,

1. in Betreff der im Fuldaischen gelegenen erkauften Güter, entweder den Kontrakt vom 14. Okt. 1812 seinem ganzen Umfange nach, und ohne einige Beschränkung, sofort definitiv für gültig zu erklären, die Käufer bei sämmtlichen daraus für sie fließenden Eigenthums-Besitz und sonstigen Gerechtsamen vollständig zu manuteniren, und desfalls die nöthigen Befehle an die Beamten zu erlassen; —

oder, wofern dies nicht geschehen sollte oder wollte, und also die Auflösung des Kontrakts höchsten Orts beschlossen würde, die Einleitung zu treffen, daß den Acquirenten das bereits an Capital und Zinsen auf diese Güter Bezahlte und sonst erweißlich Verwendete, nach gepflogener Liquidation, mit Zinsen, baldmöglichst baar zurückbezahlt, zugleich aber dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe außer allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer in völlig befriedigender Form gesetzt werden mögen; welchem vorgängig die unterthänig Unterzeichneten ihren desfallsigen in ihrem Besitz befindlichen Kontraktsrechten zu entsagen bereit seyn werden;

2. in Betreff der im Hanauischen gelegenen Güter, sich für die Acquirenten dahin Hochgeneigtest zu verwenden, daß mit denselben in Betreff dessen was sie auf diese Güter bereits an Kapital und Zinsen bezahlt, oder sonst erweißlich verwendet haben, von den Churfürstl. Behörden baldigst Liquidation getroffen, und die ihnen gebührende Summe ihnen aufs baldigste baar restituirt werden möge; nicht minder, daß dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe außer allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer in völlig befriedigender Form gesetzt werden mögen; welchem vorgängig sie auch den desfallsigen in ihrem Besitz befindlichen kontraktmäßigen Gerechtsamen zu entsagen bereit seyn werden.

Die Billigkeit dieser Gesuche leuchtet zu sehr ein, als daß die Unterzeichneten in deren Hochgeneigte

Erfüllung von Seiten eines hohen Generalgouvernements den mindesten Zweifel setzen könnten.

Sie haben die Ehre mit tiefster Verehrung zu unterzeichnen.

Eines Hohen General-Gouvernements

Frankf. d. 9. Apr. 1814.

Unterthänige

Unterz. v. sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Anlage IX.

Vorstellung der Actionairs an das hohe General-Gouvernement, vom 4. Mai 1814.

An ein hohes General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg,

Domänenkaufcontrakt vom 14. October 1812, in specie die Hanauischen Domanialgüter betreffend.

In dem E. H. G. G. übergebenen Vortrage vom 9ten April dieses Jahrs haben wir unterthänig Unterzeichneten bereits die Ehre gehabt, einer Churfürstlich hessischen Verordnung von Cassel, 18. Januar dieses Jahrs, Erwähnung zu thun, vermöge welcher alle in hessischen Landen vorgenommenen Domänenveräusserungen für nichtig erklärt wurden, und in deren Gefolge die Acquirenten sich in Ansehung ihrer mittelst Contracts vom 14. Octbr. 1812 erkauften im Hanauischen belegenen Güter, allenthalben in ihrem Besitze und deren Benützung gestört, ja gänzlich daraus verdrängt und depossedirt sahen.

Wirklich sind bereits von Seiten der Hanauischen Behörden Aufforderungen zu Auslieferung der auf diese Domänen bezüglichen Papiere an die Käufer ergangen. Aller dieser Vorgänge ungehindert, ist aber noch nicht der mindeste Schritt von Seiten der churf. hessischen Regie-

rung geschehen, der Beruhigung und Entschädigung der Käufer bezweckt hätte.

Nicht nur die entschiedenste Billigkeit, sondern auch, wie als bekannt vorausgesezt werden darf, der Buchstabe der Ueberlassungsacte der hessischen Lande an Se. Durchlaucht den Churfürsten, macht es letzterm, bei Annullirung solcher Veräusserungen zur Pflicht, mit den bona fide handelnden Käufern in Betreff des Kaufschillings zu liquidiren, und sie desfalls zu entschädigen.

Daß das rasche Vorschreiten mit Annullirung der Veräusserung und Depossedirung der Käufer, ohne gleichzeitiges Eintreten der gehörigen Einleitungen zur Liquidirung mit leztern und zu deren Entschädigung, uns gehorsamst Unterzeichnete, lebhaft beunruhigen muß, bedarf keiner Entwicklung.

Wir nehmen uns daher die Freiheit, unsere bereits in der Denkschrift vom 9. April dieses Jahrs vorgetragene unterthänige Bitte zu wiederhohlen, daß ein H. G. G. geruhen möge, »in Betreff der im Hanauischen gelegenen »Güter sich für die Acquirenten dahin hochgeneigtest zu »verwenden, daß mit denselben in Betreff dessen, was »sie auf diese Güter bereits an Capital und Zinsen bezahlt, »oder sonst erweislich verwendet haben, von den Churfürstlichen Behörden baldigst Liquidation getroffen, und »die ihnen gebührende Summe ihnen aufs baldigste restituirt werden möge; nicht minder, daß dieselben in »Ansehung der weitern Verkäufe ausser allen etwaigen »Ansprüchen der weitern Käufer in völlig befriedigender Form gesetzt werden mögen; welchem vorgängig »sie auch den desfallsigen in ihrem Besitz befindlichen

»contractmässigen Gerechtsamen zu entsagen bereit seyn »werden.«

Die Gründe, weshalb wir E. H. G. G. um möglichste Beförderung der desfallsigen Einleitungen aufs dringendste unterthänig ersuchen müssen, leuchten von selbst ein; und wir stellen es lediglich dem eignen hohen Ermessen eines H. G. G. anheim, ob nicht bei der nahe bevorstehenden Niedersetzung einer Commission zur Abrechnung und Auseinandersetzung in Ansehung der auf den respectiven Bestandtheilen des aufgelößten Großherzogthums Frankfurt haftenden Lasten und Schulden, auch dieser Gegenstand in Betrachtung zu nehmen, und zu reguliren, sonach die Vollmacht der respectiven Herrn Commissarien, mit Einschluß des von Sr. Durchlaucht dem Herrn Churfürsten von Hessen zu ernennenden, hierauf auszudehnen sey.

Wir haben die Ehre in tiefster Verehrung zu unterzeichnen

Frankfurt den 4ten Mai 1814.

E. H. G. G.
Unterthänige

Unterzeichnet von sämmtlichen Frankfurtischen Interessenten.

Anlage X.

Beschluß des hohen Generalgouvernements v. 16. Mai 1814.

Auszug

des Generalgouvernements-Protokolls des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg. dd. Frankfurt den 16. Mai 1814.

§. 1076.

Vorstellung derer die Hanauischen und Fuldaischen Domainen acquirirt habenden Aktionairs von dem 4. dieses

den Domainenkauf vom 14. Jänner 1812 in specie die Hanauischen Domainengüter betreffend.

Beschluß.

I. Es ist zuvörderst von denen Aktionairs ein Verzeichniß derjenigen Aktionairs mit Beifügung der Loosen dahier einzureichen, welche an den Hanauer verkauften Domainen betheiligt sind, damit hiervon demnächst der dienliche Gebrauch gemacht werden könne.

II. Wird die Vorstellung dem Herrn Staatsrath von Mulzer zugefertigt, mit dem Auftrage, das billige

Gesinnen der Aktionairs thunlichst zu befördern, und die etwa weiters nöthige Erkundigungen von denselben unmittelbar einzuziehen.

III. Wird denen Aktionairs von gegenwärtigem Resoluto des Zwecks Kenntniß gegeben, damit sie sich in Ansehung ihres Gesuchs mit dem Herrn Staatsrath von Mulzer weiter benehmen mögen.

Zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der 2ten Sektion.

An
die Herrn Aktionairs der Fuld- und Hanauischen Domainen dahier.

Anlage XI.

Beschluß des hohen Generalgouvernements v. 30. Mai 1814. Mit einer Unteranlage.

Auszug

des Generalgouvernements-Protokolls des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg. dd. Frankfurt den 30. Mai 1814.

Schreiben des Kaiserlich Russischen Herrn Ministers Freiherrn vom Stein Exzellenz. dd. Paris den 10. et praes.

die veräusserte Fuldaer Domainen, in specie die von den Aktionairs unterm 9. April eingereichte Vorstellung betreffend.

Beschluß.

III. Wird denen Aktionairs Abschrift des Schreibens, zu ihrer Nachricht und Darnachachtung mitgetheilt.

Zur Beglaubigung
Böhmer, Chef der 2ten Sektion.

Denen
Aktionairs der Fuldaischen und
Hanauischen Domainen.

Unteranlage zu Anlage XI.

Abschrift.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre auf das Schreiben vom 26. vorigen Monats (N. 104.) ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich mich auch durch das anliegend zurückerfolgende Gutachten des Staatsrath Steitz und Canzlei-Direktors Böhmer und durch das gleichfalls wieder angeschlossene Vorstellen der Actionairs nicht bestimmen lassen kann, eine definitive Entscheidung wegen des Domainenverkaufs im Fuldaischen zu treffen. Ich beziehe mich dieserhalb auf mein Schreiben vom 8. März d. J. und die darin enthaltene Gründe.

Wenn ich indessen aus dem Vorstellen der Actionairs ersehe, daß ihnen von den Fuldaer Behörden wegen Erhebung der Zinsen, Pacht- und Kaufgelder von ihren Pächtern und Afterkäufern Schwierigkeiten gemacht werden, so ist dieses ganz gegen die Absicht und mein vorgedachtes Schreiben, nach welchem die Actionairs einstweilen mit Vorbehalt der definitiven Festsetzung des künftigen Landesherrn in dem Besitz und Genuß der Domainengrundstücke gelassen werden sollen. Ew. Excellenz ersuche ich daher, dieserhalb die nöthige Remedur zu treffen, wenn die Sache sich angezeigtermaßen verhalten sollte. Auch ist die Regulirung der Grundsteuer von den Domänen auszusetzen, da es wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit entschieden seyn wird, wem das Fuldaische anheim fällt. Dagegen sind aber auch die fälligen Zinsen von den Kaufgeldern ungesäumt von den Actionairs einzuziehen. — Das Verhältniß der Domänenkäufer im

Hanauischen gegen die Churhessische Regierung ist kein Gegenstand, der zu meinem Wirkungskreise gehört, und ich kann mich in dasselbe daher auch nicht mischen.

Für den anderweitigen mir eingereichten von dem Staatsrath Steitz entworfenen Etat bin ich Ew. Excellenz sehr verbunden, nur hätte ich gewünscht, daß darin auch die Ausgaben für die Civilliste und das Militair ihrem Betrage nach angegeben worden wären.

Paris den 10. Mai 1814.

(Unterzeichnet) Freiherr vom Stein.

An

des Kaiserlich Königlichen geheimen Raths
und Großkreuz des St. Stephansordens
Herrrn von Hügel Excellenz
zu
Frankfurt am Main.

Anlage XII.

Unterthänigste Vorstellung des Bevollmächtigten der Interessenten, Herrn Senators v. Quaita, v. Paris 24. Mai 1814; übergeben Sr. Hochfürstl. Gnaden dem K. K. Oestreichischen Herrn Staatsminister Fürsten v. Metternich; Sr. Exzellenz dem Kaiserl. Russischen Herrn Minister Grafen von Nesselrode; und Sr. Exzellenz dem königl. preuss. Herrn Staatskanzler, Freiherrn von Hardenberg.

Der gehorsamst Unterzeichnete darf den Vertrag vom 14. Oktober 1812, vermöge dessen mehrere Frankfurter Privatpersonen Eigenthümer eines Theils der von dem französischen Kaiser am Schlusse des Jahres 1811 an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Frankfurt verkauften fuldaischen und hanauischen Domainengüter geworden sind, als Euer hochfürstl. Gnaden bekannt voraussetzen.

Dem Herrn Großherzog von Frankfurt waren diese Güter von der Krone Frankreich in dem 20fachen Werthe der Renten überlassen worden, die neuen Acquirenten kauften aber zu circa 21⅓ pr. 1. der Renten und zwar unabzüglich der Verwaltungskosten, desgleichen unabzüglich der Steuern und Abgaben, da die betreffenden Güter niemalen in die Steuern gelegt gewesen, übernahmen hingegen die Obliegenheit daß solche nach Ablauf von 6 Jahren eben so wie alle andere Grundstücke den

Landessteuern und Abgaben unterworfen seyn, und daß der auf die Summe von Frcs. 3,500,000, sich belaufende Kaufschilling in fünf nach einander folgenden Jahren berichtiget werden sollte, wovon auch der erste Termin am 1. Januar 1813 mit Frcs. 700,000, und zwar bezüglich auf Fuld mit circa Frcs. 566,600, bezüglich der im Hanauischen belegenen Güter mit circa Frcs. 133,400, und Ende Juli 1813, die halbjährigen Zinsen vom Reste des Kaufschillings a 5% bezahlt worden sind.

Aus diesen eben angeführten Bedingungen des Kaufkontrakts geht unverkennbar hervor, daß nicht Gewinnsucht die Käufer zu dem besagten Kaufe bestimmt hat. Sie haben sich dazu einzig und allein aus dem reinen Beweggrund verstanden, damit das Land dadurch die Mittel erhalten möge, den wegen der von Frankreich übernommenen Domainen gegen diese Krone erwachsenen Zahlungsverbindlichkeiten, ohne Häufung neuer Abgaben und ohne Zwangsanlehen, sich zu entledigen, und verdienen daher nicht für ihre patriotische Gesinnung in Schaden versetzt zu werden.

Die Interessenten verehren die in dem Vertrage vom 2ten December 1813 zwischen den Allerhöchsten Alliirten und Sr. churfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Churfürsten von Hessen Art. III. festgesezte Verfügung, wonach »die im Hanauischen stattgefundenen Domainen»verkäufe annullirt, den bona fide handelnden Käufern »aber die darauf gemachten Zahlungen vergütet werden »sollen.« Wenn aber von den churfürstlich hessischen Behörden bereits sämmtliche verkauften Domainen wieder eingezogen und die Käufer aus dem Besitz und Genuß

der.

derselben versetzt sind, so hätten sie erwartet, daß ihre gerechten Ansprüche auf Entschädigung nicht unberücksichtigt geblieben wären. — Von Sr. Exzellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn vom Stein ist auf das Ansuchen der Interessenten, um hochgeneigte Vertretung, erklärt worden, daß dieser Gegenstand zum Wirkungskreis Sr. Exzellenz nicht gehöre.

Im Fuldaischen ist den Käufern zwar der Besitz und Genuß der fraglichen Güter belassen worden, auch sind die daselbst erfahrnen Beeinträchtigungen durch die gerechten Verfügungen des obersten Verwaltungsdepartements großentheils beseitiget. Aber alles dieses ist nur provisorisch und unter Vorbehalt einer künftigen definitiven Entscheidung der Gültigkeit des Kaufkontrakts geschehen und zu erhalten gewesen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre dieserwegen Euer hochf. Gn. vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß im Fuldaischen für den Rentenbetrag von mehr als 50000 Franks — an beinahe 400 — Personen theilweise weitere Verkäufe statt gefunden haben. Ohne Zweifel haben diese zum Theil beträchtliche Verwendungen in die erkauften Parzellen gemacht; wenn demnach gegen baare Rückgabe des bereits vertragsmäßig bezahlten Betrags an Kapital und Zinsen und sonstigen Verwendungen, der Kauf dorten eben so wie im Hanauischen aufgelößt, und die schon in die zweite und dritte Hand gegangenen Güter wieder zurückgenommen werden wollten, so kann es nicht fehlen, daß endlose Schwierigkeiten und Ausgleichungen sich ergeben werden, in deren Beziehung die Käufer vollständig vertreten und entschädiget werden müßten.

Demnächst aber werden Ew. hochf. Gn. nicht verkennen, daß den Käufern nichts schädlicher seyn kann als die mit einem provisorio verbundene Ungewißheit. Da der Kauf ohnehin zu sehr onerosen Bedingungen eingegangen worden, so können die Interessenten nur während der bedungenen wenigen Freiheitsjahre die Hoffnung haben, die acquirirten Güter ohne Schaden in Parzellen wieder zu veräußern oder durch Meliorationen auf einen höheren Ertrag zu bringen, um nach Ablauf der Freiheitsjahre ohne allzugroßen Verlust die Abgaben davon entrichten zu können.

Während der Dauer eines provisorii sind ihnen die Hände gebunden; sie können die nöthigen Einleitungen und Veränderungen zum Behuf der Benutzung der Güter, der Erhaltung der Gebäulichkeiten u. s. w. nicht eintreten lassen; alle weitern Verkäufe sind unmöglich, ja sie haben sich ausser Stand befunden abgelaufene Pächte zu erneuern. In dieser verderblichen Lage befinden sie sich nun schon seit 7 Monaten; eine kostbare Zeit ist unwiederbringlich verstrichen, und die Verlängerung des provisorischen Zustands muß den gänzlichen Ruin der Käufer nach sich ziehen.

Wenn aber

1) der Verkauf der Domainengüter in der Art geschehen ist, daß keine Regierung im Stande seyn mag, vortheilhaftere Kaufbedingungen zu erhalten, als jene welche mittelst Kaufkontrakts vom 14. Oktober 1812 stipulirt worden sind; und

2) die Auflösung des Kaufes nicht ohne die größten Schwierigkeiten, Kosten und Verluste geschehen kann; wenn

3) niemand vorhanden ist, der zu den verkauften Domanialgütern ein näheres und älteres Recht hätte als die Käufer selbst; und

4) da der künftige Souverain des Fürstenthums Fuld dasselbe nicht anders in Anspruch nehmen kann, als so wie solches im Augenblick der Erwerbung besteht:

so wagt es der Unterzeichnete in seinem und seiner Mitinteressenten und Comittenten Namen an Ew. hochf. Gnaden die gehorsamste Bitte gelangen zu lassen,

1) In Betreff der im Fuldaischen belegenen Güter: »daß der Kaufkontrakt vom 14. Oktober »1812, seinem ganzen Umfange nach, sofort de»finitiv für gültig erklärt und die Käufer bei »sämmtlichen daraus fließenden Eigenthums-, »Besitz- und sonstigen Gerechtsamen gerechtest »manutenirt und deßfalls die geeigneten Ver»fügungen und Bekanntmachung erlassen wer»den wollen.«

2) Bezüglich auf die Hanauischen Domainen: »daß »ein hohes Generalgouvernement zu Frankfurt »beauftragt und ermächtiget werde, die Interes»senten bei Seiner Durchlaucht dem Herrn Kur»fürsten von Hessen zu vertreten, damit denselben »in Gemäßheit Art. 3. des Vertrags vom 2ten »Dezember 1813, die auf diese Güter an Kapi»tal und Zinsen bereits bezahlten Summen ver»möge deshalb zu pflegender Liquidation gerech»test zurückgezahlt werden.«

Indem der gehorsamst Unterzeichnete einer hochgeneigten Gewährung entgegensieht, verharret er in schuldiger Verehrung.

Paris den 24. Mai 1814.

Unterzeichnet: v. Quaita,
als Bevollmächtigter sämmtlicher Käufer der mittelst Kaufkontrakts vom 14. Okt. 1812 verkauften Fuldaischen und Hanauischen Domanialgüter.

Anlage XIII.

Bekanntmachung

die retrocedirten verkauften Domainen, besonders die Entrichtung der Zinsen, Pacht- und Kaufgelder, und die Aussetzung der Steuerregulierung betreffend.

Die Aktionairs der retrocedirten verkauften Domainen haben sich bei Sr. Exzellenz dem kaiserl. russischen Herrn Minister Freiherrn vom Stein darüber beschweret, daß ihnen bei Erhebung der Zinsen, Pacht- und Kaufgelder von ihren Pächtern und Afterkäufern Schwierigkeiten gemacht wurden. Da hierdurch dem Sinne und Inhalt der im Departementsblatte No. 16. bekannt gemachten Verfügung gedachter Sr. Exzellenz, nach welcher die Aktionairs, mit Vorbehalt der von dem künftigen Souverain erfolgenden definitiven Bestimmung, einstweilen im Besitz und Genusse der Domainengrundstücke gelassen werden sollen, ganz entgegen gehandelt wird; so fordern wir in Gemäßheit eines Beschlusses des hohen Generalgouvernements vom 30. v. M., welcher sich auf eine weitere Verfügung des gedachten Herrn Ministers Exzellenz gründet, alle Pächter und Afterkäufer der retrocedirten verkauften Domainen andurch auf, ihre schuldige Zinsen, Pacht- und Kaufgelder an die Aktionairs ungesäumt um so mehr zu entrichten, als auch sie des Schutzes im Besitze und Genusse der erkauften Domainen sich zu erfreuen haben.

Zugleich machen wir andurch bekannt, daß die früher verfügte Regulirung der Grundsteuer auf die verkauften retrocedirten Domainen, vermöge des erwähnten Gouvernementsbeschlusses, ausgesetzt worden ist; wogegen die fälligen Zinsen von den Kaufgeldern ungesäumt eingezogen werden sollen. Es werden daher auch die Aktionairs aufgefordert, die verfallenen Zinsen von den Kaufgeldern binnen 14 Tagen an den Herrn Departementseinnehmer, Finanzrath Keitz, unfehlbar zu entrichten.

Fulda, den 8. Juni 1814.

Die Spezial-Commission der retrocedirten verkauften Domainen.

Anlage XIV.

Vorstellung der Aktionairs an eine hochlöbl. Spezial-Kommission der retrocedirten verkauften Domainen zu Fuld, v. 8. Jul. 1814.

Hochlöbliche Spezial-Kommission.

In dem Frankfurter Intelligenzblatt vom 24. Junius d. J. findet sich eine von Seiten hochlöbl. Spezialkommission unterm 8. d. M. erlassene Bekanntmachung, vermöge welcher wir, die gehorsamst unterzeichneten Aktionairs, aufgefordert werden, die verfallenen Zinsen von den Kaufgeldern binnen 14 Tagen an den Herrn Departementseinnehmer, Finanzrath Reiz, zu entrichten.

Obgleich uns nicht unbekannt ist, daß diese Verfügung einer hochlöbl. Spezialkommission der durch ein hohes Generalgouvernement an Hochdieselbe gelangten Weisung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein gemäß ist, so können wir doch nicht umhin, zu bemerken, daß diese Weisung und die darauf erlassene Verfügung offenbar die Voraussetzung unterstellt, als wenn durch die übrigen von Sr. Exzellenz getroffenen, den provisorischen Besitzstand der Aktionairs herstellenden Verfügungen, welche gleichfalls in oberwähnter Bekanntmachung enthalten sind, die Aktionairs in die durch den Kaufkontrakt vom 14. Okt. 1812 stipulirten Bedingungen wirklich wieder eingesetzt seyen.

Die wirkliche Wiedereinsetzung der Aktionairs in den vollen Besitz und Genuß ihrer kontraktmäßigen

Gerechtsame kann aber, wie eine hochlöbl. Spezialkommission von selbst einsehen wird, auf keine Weise anders als mittelst der definitiven Bestätigung des Kaufes und des darüber abgeschlossenen Kaufkontraktes erzielt werden. Zu unserm größten Nachtheile befinden wir uns schon seit länger denn 8 Monaten in einer provisorischen Lage einer verderblichen Ungewißheit, deren Beendigung wir zwar angelegentlichst wünschen, aber, wenn sie wirklich erst durch den künftigen Regenten des Fuldaischen Landes erfolgen soll, nicht nahe erwarten dürfen. Ein unabsehlicher Schade erwächst aus diesem Zustand von Ungewißheit; wir sind dadurch in unsern Rechten und im Genuß der Güter auf alle Weise behindert, und haben ohne Zweifel die gerechtesten Ansprüche auf eine billige, nach vorgängiger Liquidation uns zukommende Entschädigung, wie zu dem Wunsche, daß die Zeit bis zur erfolgten definitiven Entscheidung, welche weder zu Verkäufen noch zu Meliorationen benutzt werden kann, bei den bedungenen Freiheitsjahren nicht mitgezählt werden möge.

Diese uns zukommende Entschädigung stellt unsere Verbindlichkeit zur Zinszahlung bis zu gepflogener Liquidation und Gegenrechnung offenbar in illiquidum. Es kommt aber hierzu noch der wichtige gleichfalls notorische Umstand, daß, wegen der im Hanauischen gelegenen, in dem Verkauf v. 14. Okt. 1812 begriffenen und von Sr. Churf. Durchlaucht zu Hessen wieder eingezogenen Güter gleichfalls eine Liquidation und Vergütung vorgenommen werden muß, von deren Erfolg selbst die Klarstellung und Bestimmung des Kapitals, von dem über-

haupt noch Zinsen gefordert werden könnten, abhängen würde.

Da hiernach aber einestheils weder das Kapital klar steht, von welchem Zinsen gefordert werden wollen; noch anderntheils in Ansehung der zu zahlenden Zinsen die daran in Abzug zu bringenden oder wahrscheinlich dieselben ganz absorbirenden oder selbst übersteigenden Gegenrechnungen, deren faktisches und rechtliches Fundament im Allgemeinen nicht angefochten werden kann, erörtert sind: so müssen wir hierdurch gegen die Forderung, von dem restirenden Kaufschilling schon dermalen Zinsen zu zahlen, uns bestens verwahren.

Und da die von uns angeführten Gründe durchaus der Billigkeit gemäß sind, ja die Zinszahlung sich nach denselben als eine Unmöglichkeit darstellt, so glauben wir keine Fehlbitte zu thun, wenn wir eine hochlöbl. Spezialkommission gehorsamst ersuchen, von dieser unserer Protestation nicht nur hochgeneigteste Vormerkung zu machen, sondern auch die hohen und höchsten Behörden davon in Kenntniß zu setzen, und deren Inhalt gerechtest zu vertreten.

Die wir hochachtungsvoll zu beharren die Ehre haben.

Einer hochlöbl. Spezialkommission

Frankf. den 8. Juli 1814.

gehorsamste

unterz. von sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Anlage XV.

Protokollbeschluß des ersten Friedensgerichts zu Frankfurt vom 15. insin. 18. Aug. 1814. Mit einer Unteranlage.

Extractus Protocolli
des ersten Bezirksrichters von Frankfurt
Fuldaische Domainen-Restanten betreffend.

Actum Montag den 15. August 1814.

Gelangte anheute verehrlicher Senatsschluß d. 11. curr.

Die von den Aktionairs der im Jahr 1812 erkauften Hanau und Fuldaischen Domainen schuldigen Zinsen betreffend,

anhero, und wurde sub. N°. 1. registrirt, sofort, nach Vorschrift dessen, nachbenannte Aktionairs, als

1. Das Handelshaus der Gebrüder Bethmann,
2. Das Handelshaus Jacob Friedr. Gontard und Söhne,
3. Der Handelsmann Johann Noe du Fay,
4. Das Handelshaus Gerhard Wilhelm Häntjens,
5. Das Handelshaus Schwendel und Comp.,

6. Der Handelsmann Joh. Peter d'Orville,
7. Das Handelshaus, de Neufville Mertens und Bernard,
8. Das Handelshaus Joh. Baptista Schweitzer,
9. Der hiesige Bürger Jacob Fay,
10. Der Handelsmann Aloys Minoprio,
11. Das Handelshaus Johann Carl Brevillier und Söhne,
12. Der Handelsmann Joseph Anton Trombetta,
13. Das Handelshaus Franz Brentano,

jeder per insinuationem copiae hujus, und unter abschriftlicher Mittheilung des obbesagtem verehrlichen Rathschlusse beigelegenen Schreibens der Kommission der retrozedirten verkauften Domainen zu Fulda de 1 curr. angewiesen, die von wegen obgedachten Domainenkaufs vom 1. Juny 1813 bis dahin 1814 rückständigen Zinsen, binnen 8 Tagen um so gewisser zu entrichten, und sich desfalls durch Vorlage der von dem Herrn Generalkassirer, Finanzrath Keitz, ausgefertigten Quittung auszuweisen, als im Entstehungsfall solche Rückstände exekutivisch beigetrieben werden sollten.

Der Bezirksrichter
Doktor Moritz.

(Unteranlage zu Anlage XV.)

Anlage N°. 1.

Fulda den 1. August 1814.

An
den Wohllöblichen Magistrat der freyen Stadt
Frankfurt.

Die Aktionairs der retrozedirten erkauften Fuldaischen Domainen haben auf die Bekanntmachung vom 8. Juny an den verfallenen Zinsen von dem rückständigen Kaufschillinge bisher nicht nur keine Zahlung geleistet, sondern haben vielmehr unter Anführung mehrerer Gründe gegen die Verbindlichkeit zu dieser Zinsenzahlung feierlichst protestirt. Das hohe Generalgouvernement, an welches wir das eingegangene Protestationsschreiben mit Bericht zur Verfügung gelangen ließen, hat nicht nur alle von den Aktionairs vorgebrachten Gründe als unhaltbar verworfen, sondern uns selbst über Saumseligkeit in Beitreibung der fällig gewordenen Zinsen bittere Vorwürfe gemacht, und uns bei eigener Verantwortlichkeit anbefohlen, die in dem Ablauf des Monats Juny verfallenen Zinsen, wenn von den Aktionairs binnen einer denselben nochmals anzuberaumenden Frist von 8 Tagen, die Zahlung nicht erfolgen sollte, ohne weitere Fristgestattung exekutorisch beizutreiben. Wir ersuchen daher den Wohllöblichen Magistrat, die in der Anlage nahmhaft gemachten Aktionairs sämmtlich hiervon in Kenntniß zu setzen, und

dieselben anzuweisen von dem rückständigen Kaufschillinge zu 2,262,428 Francs, 44 Cent., als soviel die Rate der Fuldaischen Domainen noch beträgt, die vom 1. July 1813 bis letzten Juny 1814 fällig gewordene Zinsen mit 113,121 Francs 42 Cent. (52,512 fl. 20 Xr. 3 Pf.) an den Herrn Finanzrath Keitz, als Generalkassirer des Fürstenthums, unfehlbar zu entrichten, und, daß dieses geschehen sey, sich mit einer Quittung von demselben zu legitimiren, nach Verlauf dieser weitern und unerstrecklichen Frist aber, wenn die Quittung nicht beigebracht wird, mit exekutorischen Maasregeln gegen die Aktionairs fürzuschreiten.

Ueber den Empfang des Gegenwärtigen erbitten wir uns gefällige Nachricht.

Die Kommission der retrozedirten verkauften Domainen

Herquet.

Für beglaubte Abschrift
Dr. Eder, Aktuar.

Anlage XVI.

Vorstellung der Aktionairs an den hochpreißlichen Senat der freien Stadt Frankfurt, von ps. 29. August 1814, in Betreff einer Requisition der Fuldischen Spezialkommission vom 1. August 1814 und der darauf getroffenen Einleitungen.

Hochpreißlicher Senat!

Den gehorsamst unterzeichneten Domainenkäufern ist unterm 18ten August dieses Jahrs eine schriftliche Weisung des hiesigen Bezirksrichters Herrn Dr. Moriz vom 15. desselben Monats dahin zugekommen, »die von »wegen obgedachten Domainenkaufs vom 1. Juni 1813 »bis dahin 1814 rückständigen Zinsen, binnen 8 Tagen »um so gewisser zu entrichten, und sich desfalls durch »Vorlage der von dem Herrn Generalkassirer Finanzrath »Keitz ausgefertigten Quittung auszuweisen, als im »Entstehungsfalle solche Rückstände executivisch beige»trieben werden sollten.« Diese Weisung, mit beigefügter Drohung, hatte der Herr Bezirksrichter den Unterzeichneten in Gefolge verehrlichen Senatsbeschlusses vom 11. dieses Monats zugehen lassen, und ein hochpreißlicher Senat war zu diesem Beschlusse durch ein Requisitionsschreiben der Kommission der retrozedirten verkauften Domainen zu Fuld, vom 1. d. M. veranlaßt worden.

Die Requisition dieser Fuldischen Behörde trägt alle Spuren der Uebereilung. Um gegen die Unterzeichneten

eine Beitreibung zu verfügen, mußte vor allen Dingen eine rechtskräftige Sentenz gegen sie vorliegen; denn daß ihre Verpflichtung nur aus einem Kontrakt fließen, ihre Verurtheilung nur nach Maasgabe eines Kontrakts, als Resultat einer wider sie angestellten Kontraktsklage, von einem competenten Gerichte ausgesprochen werden durfte, liegt klar vor Augen. Von allem diesem ist aber nichts geschehen. Weder liegt eine Kontraktsklage, noch weniger eine Sentenz, oder gar eine rechtskräftige Sentenz, wider sie vor. Worauf will sich also jene Requisition der Fuldischen Behörde gründen?

Diese Betrachtung allein rechtfertigt die gehorsamste Bitte der Unterzeichneten, der unpassenden Requisition keine Folge zu geben, und die bereits getroffenen Einleitungen zu suspendiren. Noch andere höchst wichtige Anstände, selbst das Vorhandenseyn übervoller Compensation, macht die Willfahrung jener Requisition rechtlich undenkbar, und die Unterzeichneten sind im Begriff, eine ausführliche Darstellung dieser Anstände mit der dadurch weiter motivirten Bitte einem hohen Generalgouvernement zu überreichen.

Selbst unter andern Umständen aber würde es unmöglich seyn, auf die unbestimmte Requisition der Fuldischen Behörde irgend eine executivische Maasregel eintreten zu lassen. Wie unbestimmt diese Requisition, und wie gefahrvoll es sey, ihr zu deferiren, zeigt schon der Umstand, daß man zu bemerken unterlassen hat, die ursprünglichen Mitkontrahenten Herr du Fay und Brevillier seyen ganz, Herr de Neufville aber in Betreff einer seiner 3 Aktien, aus allem Kontraktsnexus entlassen.

Wirklich sind von den Käufern 2 gar nicht hier domicilirt, Hr. Camuzzi nämlich und Hr. Miège. Alles dieses haben die Herrn Requirenten nicht bemerkt. Eben so haben sie nicht bemerkt, daß nach Art. 3. des Kontrakts ausdrücklich stipulirt ist, die Acquirenten seyen nicht solidarisch, sondern jeder Einzelne für sich mit seiner Aktie für 1/35 verbunden. Was aber die Hauptsache ist, so enthalten unter den Loosen einige blos solche Güter die im Hanauischen, andere blos solche, die im Fuldaischen, andere solche die im Fuldaischen und Hanauischen gemischt liegen; ehe wegen der Fuldaischen Güter, auch selbst überhaupt die Möglichkeit einer Exekution angenommen, exequirt werden könnte, müßte daher wenigstens angegeben werden, auf wie viel jeder Einzelne anzustrengen sey. Auch dies ist nicht geschehen.

Wenn aus dem früher Bemerkten erhellt, daß es ungerecht seyn würde, eine Exekution gegen uns vorzunehmen, so erhellt aus dem eben Bemerkten, daß es nicht einmal möglich seyn würde, der unpassenden Requisition, unbestimmt wie solche vorliegt, zu willfahren, ohne daß dadurch die bedenklichsten Folgen würden provozirt werden.

Es rechtfertigt sich daher von allen Seiten die gehorsamste Bitte,

> ein hochpreißlicher Senat möge der unpassenden Fuldaischen Requisition keine Folge geben, und die bereits getroffenen willfährigen Einleitungen, und zwar wegen des nahen Ablaufs des vorgeschriebenen 8tägigen Termins, ohne Aufschub, mittelst Befehls an den Bezirksrichter, Herrn Doktor Moritz, suspendiren.

Im

Im Vertrauen auf die Erfüllung dieser unserer gerechten Bitte haben wir die Ehre zu unterzeichnen

Eines hochpreißlichen Senats

gehorsamste

unterz. von sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Anlage XVII.

Vorstellung der Aktionairs an ein Hohes Generalgouvernement, vom 27. Aug. 1814.

An ein Hohes Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg,

Domainenverkauf, in specie Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Oktober 1812 betreffend.

Den unterthänig Unterzeichneten Domainenkäufern ist unterm 18. Aug. d. J. eine schriftliche Weisung des Frankfurter Bezirksrichters Herrn Dr. Moriz vom 15. d. M. dahin zugekommen, »die von wegen obgedachten Domai»nenkaufs vom 1. Juny 1813 bis dahin 1814 rückständige »Zinsen, binnen 8 Tagen um so gewisser zu entrichten, »und sich desfalls durch Vorlage der von dem Herrn Ge»neralkassirer Finanzrath Keitz ausgefertigten Quittung »auszuweisen, als im Entstehungsfalle solche Rückstände »exekutivisch beigetrieben werden sollten.« Diese Weisung, mit beigefügter Drohung, hatte der Herr Bezirksrichter den Unterzeichneten in Gefolge eines Beschlusses des hiesigen Senats vom 11. d. M. zugehen lassen, welcher letztere zu seinem Beschlusse durch ein Requisitionsschreiben der Kommission der retrozedirten verkauften Domainen zu Fulda, vom 1. Aug. d. J. war veranlasset worden.

Daß die Domainenkäufer über eine solche faktische Prozedur der fuldaischen Behörde mit Recht erstaunen

mußten, braucht einem H. G. G. nicht entwickelt zu werden. Wirklich stehen denselben in Allem was sie geleistet oder verweigert, so wie in Allem was sie gefordert haben, die evidentesten Rechtsgründe zur Seite. Strenges Recht, nicht Schonung, Nachsicht, oder selbst blose Billigkeit, ist dasjenige worauf sie in Ansehung ihrer Angelegenheiten jederzeit bestanden haben, und mit unerschütterlicher Festigkeit zu bestehen entschlossen sind. Da ihre Sache eine Rechtssache ist, und nicht nach Rücksichten, welcher Art diese seyn mögen, sondern nach Gesetzen entschieden werden muß, so können sie keine Verfügung die nicht durch Rechtsgründe und Gesetze motivirt ist, in ihrer Sache anerkennen. Dieses ist ja eine der schönsten Früchte der Umwandlung unserer vaterländischen Verhältnisse, daß nicht mehr, wie in den Zeiten französischen Drucks, die Gerechtigkeit eine Dienstmagd der Politik und der Arglist oder der Leidenschaft zu seyn braucht, sondern Treue und Glauben, und Ehrfurcht gegen Sitte und Gesetz in die alten heiligen Rechte wieder eingesetzet worden sind. Gestützt auf das Bewußtseyn ihres klaren Rechts u. auf die hohe Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Befreier des deutschen Vaterlandes, lassen daher die Domainenkäufer ihre dringende Bitte um Gerechtigkeit an E. H. G. G. ehrfurchtsvoll gelangen; und da sie von der tiefsten Ueberzeugung durchdrungen sind, daß man sowohl von Seiten eines H. G. G. als von Seiten des obersten Verwaltungsdepartements die Grundsätze des Rechts in Betreff ihrer nicht verletzen will, so erklären sie aufs feierlichste und bestimmteste, daß sie, falls ihre eigene rechtliche Ansicht ihrer Angelegenheit mit der Ansicht des obersten Verwal-

tungsdepartements, Hochwelches hier Parthei, und offenbar kein Justiztribunal ist, und daher auch keine juridische Entscheidung gültig erlassen kann, nicht zusammentreffen sollte, sich mit vollem Vertrauen einer rechtlichen Würdigung und Entscheidung derselben mittelst eines desfalls höchsten Orts zu bestimmenden formirten Tribunals, mit Vorbehalt der etwaigen Appellation an ein gleichfalls Höchsten Orts weiter zu bestimmendes Obergericht, unterwerfen werden. Nur wenn auf solchem Wege eine rechtskräftige Entscheidung gegen sie vorliegen sollte, kann nach rechtlichen Prinzipien von einer Exekution gegen die Domainenkäufer die Rede seyn. Die obenerwähnte Requisition der fuldaischen Behörde an den hiesigen Senat bezielte eine Exekution vor einem Urtheil, und ohne ein Urtheil; und es ist nicht zu sagen, worüber man mehr sich zu wundern habe, ob über die factische ganz widerrechtliche Requisition der fuldaischen Behörde, oder über die Leichtigkeit womit der hiesige Senat einer solchen Requisition sich willfährig bewieß.

Von Seiten der Domainenkäufer hat man den hiesigen Senat davon, daß dem Ansinnen der requirirenden Behörde, welche überdieß ihr Verlangen so unbestimmt ausgedrückt hat, daß selbst unter andern Umständen dessen Vollzug ohne neue bestimmtere Requisition unmöglich seyn würde, wichtige Anstände im Wege stehen, und daß man deswegen sogleich die weiteren Schritte bei E. H. G. G. thun werde, in Kenntniß gesetzt, und hoffentlich wird die Bitte der Aktionairs, daß mit der Vollziehung der Requisition eingehalten werden möge, bei dem Senat keine Schwierigkeit finden. Sollte der Senat desfalls

wider Vermuthen Anstand nehmen, so werden die Käufer auf diesen unerwarteten Fall die Hülfe E. H. G. G. unterthänig in Anspruch nehmen müssen. Worum aber dieselben schon jetzo, und auf allen Fall, unterthänig bitten müssen, ist,

> daß E. H. G. G. der fuldaischen Spezialkommission ihre unpassende Requisition an den hiesigen Senat verweisen, und derselben anbefehlen möge, sich vor erledigter Sache aller und jeder faktischen Prozeduren gegen die Käufer zu enthalten.

Ueberzeugt, daß diese auf klares Recht und Gesetz gegründete Bitte der Aktionairs bei E. H. G. G. vollkommenen Eingang finden werde, gehen die unterthänig Unterzeichneten, beseelt von dem gerechten Wunsche, daß ihre klare Sache endlich zu einem klaren Ziele gedeihen möge, zu einer nochmaligen Darstellung ihrer Angelegenheit und zu deren rechtlichen Würdigung über.

In den frühern an E. H. G. G. gelangten Vorstellungen der Käufer ist zur Genüge entwickelt, welche Beweggründe die letztern von Anfang an bei der Eingehung des Kontrakts vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812 geleitet haben, und ihr seitheriges Benehmen zeigt, daß sie ihren ursprünglichen Gesinnungen jederzeit treu geblieben sind. Die vermöge dieses Kontrakts ihnen überlassenen Güter hatte Sr. K. Hoheit der Großherzog von der Krone Frankreich käuflich übernommen. Mitten im Drange einer vielerschöpfenden Zeit sollte Derselbe seiner Zahlungsobliegenheit gegen Frankreich nachkommen. Unfähig sich dieser Obliegenheit mittelst der gewöhnlichen ordentlichen Mittel zu entledigen, befand sich Se. k. H. der Großherzog in wirklicher, höchst-

bedeutender Verlegenheit; indem Er, falls nicht ein weiterer Kauf- und Verkaufkontrakt mit Privatpersonen in der Art des später unterm $\frac{14}{18}$ Oktober 1812 zu Stand gekommenen, ihm die Mittel herbeigeschafft hätte, entweder zu neuen Abgaben auf seine Unterthanen, oder zur Ausschreibung eines in jedem Falle verderblichen Zwangsanlehns hätte schreiten müssen. Nur die Absicht dieses Unglück von dem Lande abzuwenden, zugleich aber der Wunsch die beharrliche und für das Land in jeder Hinsicht nachtheilige französische Domainenverwaltung aus dem Lande zu entfernen, bewog die Unterzeichneten in die von dem Bevollmächtigten Sr. k. H. des Großherzogs ihnen gemachten Anträge einzugehen, und den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Oktober 1812 abzuschließen. Sie erscheinen hierbei durchaus als redliche und bona fide zu Werke gehende Männer, die hauptsächlich das allgemeine Beste des Landes bei diesem Geschäfte bezielten. Se. k. Hoheit der Großherzog ließ sogleich beim Beginn des Geschäftes, nach kaum geschehener Unterschrift des Kontrakts, diesen ihren Gesinnungen in einem desfalls besonders an sie gerichteten Schreiben die verdiente Anerkennung widerfahren. Sie bedurften aber in der That keiner ausdrücklichen Anerkennung ihrer guten Absichten, indem schon allein der Umstand hinreichend für ihre Absichten spricht, daß sie, in einer drückenden Periode eines allerschöpfenden Krieges, wo an sofortige weitere Realisirung der Güter gar nicht, und an zweckmäßige Benützung derselben kaum gedacht werden konnte, diese von der Krone Frankreich an Se. k. H. den Großherzog um den 20fachen Rentenertrag überlassenen Güter, zu circa 21 $\frac{1}{8}$ % des Renten-

ertrags erkauften; und zwar unabzüglich der Verwaltungs-kosten, — desgleichen unabzüglich der Steuern und Abgaben, da die erkauften Güter niemalen in die Steuern gelegt gewesen, während die Käufer sogar die Obliegenheit übernahmen, daß nach Ablauf von 6 Jahren diese Güter eben so wie alle anderen Grundstücke den Landessteuern unterworfen werden sollten.

Daß die Käufer während der Dauer der Großherzogl. Regierung ihren vertragsmäßigen Obliegenheiten aufs genaueste nachkamen, ist bekannt. Der erste am 31. Dec. 1812 verfallene Termin wurde mit 700,000 Fr. — dem fünften Theile der ganzen in 3,500,000 Fr. bestehenden Kaufsumme, — berichtigt; das Gleiche fand in Ansehung der am 30. Jun. 1813 verfallenen Zinsen des Restes von 2,800,000 Fr. Statt.

Als im November des J. 1813 durch die siegreichen Waffen der hohen verbündeten Mächte die diesseitigen Rheingegenden gänzlich dem Einflusse und der Gewalt der Franzosen entzogen wurden, und auch die Regierung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Frankfurt ein Ende genommen hatte, die Bestandtheile des seitherigen Großherzogthums aber einem Hohen General-Gouvernement untergeordnet wurden, glaubten die Käufer, im Bewußtseyn ihrer redlichen Absichten, durchaus keine Kränkung ihrer kontractmäßig erworbenen Eigenthums- und Besitz-Rechte fürchten zu dürfen.

In der That lag ihr Recht ihrer innigsten Ueberzeugung nach klar am Tage: das ganze Kaufgeschäfte war in den besten legalsten Formen zu Stande gediehen; die Käufer hatten die Güter erkauft von einem

Fürsten, der als ihr damaliger Souverain von allen Europäischen Mächten anerkannt worden war; die verkauften Güter hatte der Großherzog von dem Kaiser von Frankreich vertragsmäßig erworben, und die ursprüngliche Dispositionsfähigkeit des Letztern über dieselben war in denjenigen Verfassungs-Verhältnissen gegründet, welche die drei jüngsten zwischen J. J. M. M. den Kaisern von Oestreich, von Rußland und dem König von Preußen, mit der Krone Frankreich geschlossenen Friedens-Verträge anerkannt hatten.

Keineswegs der Gedanke, daß man von Seiten E. H. G. G. oder der Obersten Verwaltungsbehörde die völlige Anerkennung der kontractmäßigen Besitz- und Eigenthumsrechte der Käufer verweigern werde; — sondern nur die Besorgniß, daß ihnen im ersten Drange der Zeitumstände, durch Mißverständniß von Seiten der Beamten, Eingriffe in ihre Gerechtsame widerfahren und Schaden verursacht werden könne, bewog die Käufer, unterm 22. Nov. 1813 eine Verwahrungs-Anzeige in die Hände des damaligen Finanz-Ministers, Herrn Grafen von Benzel Sternau niederzulegen; und, nachdem der Erfolg bewiesen hatte, daß jene Sorge nicht ungegründet sey, unterm 11. Dec. 1813 eine weitere Verwahrungs-Anzeige an den Verwaltungsrath des Großherzogthums Frankfurt einzusenden. Diese beiden Schritte blieben lange ohne allen Erfolg, die Beeinträchtigungen der Käufer in ihren Gerechtsamen häuften sich, und selbst auf die unterm 29. Jan. 1814 an E. H. G. G. eingereichte weitere unterthänige Bitte erfolgte lange keine Abhülfe. Erst später erfuhren die Käufer, daß

bereits unterm 30. Nov. 1813 der damalige Minister des Innern Freiherr v. Albini ein Rescript an den Herrn Präfecten zu Fuld habe ergehen lassen, worin er letzterm zu wissen that, daß auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers vom Stein, Sr. Durchlaucht der Herr Generalgouverneur Prinz von Hessen Homburg einen Erlaß an den Verwaltungsrath des Großherzogthums habe gelangen lassen, vermöge dessen der Vollzug des von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog wegen der reservirten Domänen geschlossenen Verkaufkontracts suspendirt, die Behörden aber angewiesen werden sollten, daß sie den 2ten Zahlungstermin von den Käufern nicht annähmen. Von dieser sie äußerst kränkenden und ihren Rechten zuwiderlaufenden Verfügung waren die Käufer gar nicht in Kenntniß gesetzt worden; nur durch die That selbst sahen und fühlten sie, daß man ihre Rechte verkannte und nicht achtete. Auf eine Verfügung jener Art zu schließen waren sie aber um so weniger berechtigt, als ihnen unterm 27. Nov. 1813 eine ganz mit jener ministeriellen Verfügung im Widerspruch stehende Verfügung des Finanz-Ministeriums zugekommen war, durch welche sie, in Gefolge eines Beschlusses des Großherzogl. Ministerialrathes vom 25. desselben Mon. aufgefordert wurden, sich zur Abtragung des mit Ende Dezembers 1813 fälligen Termins bereit zu halten.

Erst durch den in Gefolge des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein vom 8. März 1814 unterm 16. desselben Mon. erlassenen Beschluß eines H. G. G. wurden endlich die Käufer officiell davon in Kenntniß gesetzt, daß man von Seiten des

Obersten Verwaltungs-Departements ihre Angelegenheit nicht aus jenem Gesichtspunkte betrachtet wissen wolle, den sie bisher, im Bewußtseyn ihres Rechtes, und des guten Glaubens, worin sie gehandelt hatten, als den alleinigen richtigen vorausgesetzt hatten. Die Absicht jener Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein gieng unverkennbar und mit klaren Worten dahin, mit Aussetzung der Entscheidung über die Hauptfragen, ein provisorium zu regulieren, durch welches die Käufer aller denkbaren Vortheile verlustig gemacht, und nur zu ihrem evidenten Nachtheile zum Besten der öffentlichen Kassen in einstweiligem Nexu gehalten werden sollten. Diese ganz nach Willkühr zum Schaden der Käufer getroffene provisorische Anordnung schreckte dieselben aus ihrer bisherigen vertrauensvollen Ruhe auf, und nöthigte sie, ihre Lage genauer zu prüfen und zu würdigen.

Sie mußten, ohne Zweifel mit vollkommenstem Rechte, davon ausgehen, daß für das Großherzogthum Frankfurt die Oberste Verwaltungsbehörde, und das Hohe Generalgouvernement, als Nachfolger der Großherzogl. Regierung eingetreten sey; daß sonach diese hohen Behörden alle jene Obliegenheiten zu erfüllen haben, deren Erfüllung zuvor an die Großherzogl. Regierung gefordert werden konnte. Auch in Ansehung des Kontrakts vom $\frac{14}{18}$ Oct. 1812 waren sonach diese hohen Behörden an die Stelle des Großherzogl. Gouvernements, als kontrahirenden Theiles, eingetreten, und namentlich war die im 8ten Art. stipulirte Verpflichtung, „à garan-„tir les acquereurs et leurs successeurs de tous trou-

„bles, évictions et autres empêchemens généralement „quelconques," von dem Großherzoge auf ein H. G. G. und auf das Oberste Verwaltungs-Departement übergegangen. Die Beeinträchtigungen der Käufer in Betreff der im Fuldaischen gelegenen Güter bildeten indessen nur einen geringen Theil der Beschwerden; in Ansehung der im Hanauischen gelegenen Güter fanden sich die Acquirenten sogar völlig aus allem Besitze und aller Benützung der Güter verdrängt, und zwar in Gefolge einer Verordnung Sr. Churfürstl. Durchl. von Hessen vom 18. Jan. 1814, wodurch Sr. Durchl. alle in Hessischen Landen vorgenommenen Domainen-Veräusserungen für nichtig erklärt hatten. Alles dies erfuhren die Käufer theils durch die That selbst, theils durch Zufälle und Nebenwege. Eine offizielle Eröffnung über die vermöge des Vertrags vom 2. Dec. 1813 Art. 3. Sr. Churfürstl. Durchl. von Hessen vorgeschriebene Bedingung: »Toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le „gouvernement du Grand Duché de Frankfort sont »declarées de nulle valeur et envisagées comme non »avenues; si cependant il avoit été payé par les ac»quereurs de bonne foi quelques termes à compte du »prix de l'achat, S. A. S. E. en bonifiera le montant »d'après une liquidation regulière;"— welche officielle Eröffnung gleichwohl die Käufer von den zur Evictionsleistung verbundenen an die Stelle des Großherzogl. Gouvernements getretenen hohen Behörden zu erwarten gehabt hätten, war nicht erfolgt, und nur durch das allgemeine Gerüchte war den Käufern etwas vom Daseyn einer solchen Bestimmung zu Gehör gekommen.

Den Käufern, welche bey dem ganzen Geschäfte von Anfang an keinen Gewinn gesucht hatten, und deren Bestreben seit den neuesten Ereignissen offenbar blos auf Abwendung unverdienten Schadens gerichtet war, schien es am rechtlichsten und einfachsten, denjenigen Behörden, welche ihnen zur Evictionsleistung verbunden waren, zunächst also E. H. G. G. zu erklären, daß nur einer von zwei Fällen rechtlich möglich sey, daß man nämlich höchsten Orts entweder den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812 seinem ganzen Umfange nach und ohne Beschränkung, den Käufern halten, sonach diesen Kontrakt bestätigen möge; oder daß man den Käufern das bereits an Capital und Zinsen auf die Güter bezahlte und sonst erweislich verwendete, nach gepflogener Liquidation, mit Zinsen baar zurückzahlen, zugleich aber dieselben in Ansehung der weitern Verkäufe außer allen etwaigen Ansprüchen der weitern Käufer in völlig befriedigender Form setzen möge, welchem vorgängig dieselben ihren in ihrem Besitz befindlichen Kontraktsrechten zu entsagen bereit seyn würden. In der That war diese Alternative völlig erschöpfend, und die willkührliche Bestimmung eines provisorischen Mittelzustandes konnte allen rechtlichen Principien nach, wohl Vergleichs- und Antrags-Weise den Acquirenten proponirt werden, wider Willen aber konnte ihnen ein solcher Mittelzustand auf keinen Fall aufgedrungen werden.

Diese Ansicht entwickelten und diese bündige Erklärung ertheilten die Acquirenten in ihrer unterm 9. Apr. d. J. bei E. H. G. G. eingereichten unterthänigen Vorstellung. Um ihren guten Willen aufs beste zu bethätigen und den

etwaigen Gedanken, daß sie ohne hinreichende Gründe sich den Beschlüssen des Obersten Verwaltungsdepartements nicht fügen wollten, abzuwenden, entwickelten sie in dieser Vorstellung die hauptsächlichsten jener Nachtheile, welche die Annahme des projektirten Provisoriums mit sich führen würde. Aus gleichen Gründen erklärten sie sich bereit, in Betreff der Hanauischen Güter sich, selbst im Fall daß in Ansehung der Fuldaischen der Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812 aufrecht erhalten bleiben sollte, die andere der oben ausgedrückten alternativ vorgeschlagenen, rechtlich allein möglichen Bestimmungen gleichwohl gefallen zu lassen. Daß sie in Ansehung der Hanauischen Güter sich nicht minder als in Hinsicht der Fuldaischen an ein H. G. G wendeten, und nicht unmittelbar bei Sr. Churf. Durchlaucht ihre Angelegenheit selbst zur Sprache brachten, kam daher, weil sie mit Sr. Durchl. dem Churfürsten in keiner direkten Beziehung stehen, mit Höchstdemselben niemals eine Berührung über diese Verhältnisse gehabt haben und haben konnten, und die Vertretung der zur Schadloshaltung und Eviktion ihnen verbundenen Behörden, mit welchen allein sie sich unmittelbar desfalls zu benehmen und zu berechnen haben, ohne Gefahr nicht umgehen konnten noch durften.

Auch diese Vorstellung vom 9. Apr. d. J. und die persönlichen Bemühungen des mit Vollmacht sämmtlicher Interessenten nach Paris gereißten Herrn Senators von Guaita hatte nicht den gewünschten Erfolg, ein endliches sicheres Resultat für die Käufer auf eine oder die andere Weise herbeizuführen. Die durch ein H. G. G. unterm 30 Mai d. J. den Käufern mitgetheilte Beschließung Sr.

Exzellenz des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein vom 10. d. M. besteht noch immer wie zuvor auf der Verweigerung aller definitiven Bestimmung, und auf Anordnung eines übrigens in einigen Punkten milderen Provisoriums. Uebrigens bestimmt diese Entscheidung, daß die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt von den Aktionairs bezahlt werden sollen; — und daß sich Se. Exzellenz der Herr Minister Freiherr vom Stein auf das Verhältniß der Käufer zur Churhessischen Regierung nicht einlassen könnten.

Aus dem Bisherigen geht es hervor, daß es den Aktionairs nicht um blose Festsetzung eines milderen Provisoriums, sondern um Aufhebung alles und jedes provisorischen Wesens, und um eine definitive Bestimmung zu thun war. Eine solche Bestimmung zu fordern hatten sie das Recht; die Oberste Verwaltungsbehörde hatte ohne Zweifel die Macht sie zu ertheilen. Die neue provisorische Verfügung konnte daher die Käufer, genau genommen, nicht weiter fördern, als die frühere es gethan hatte, und auch bei dem neuen milder angeordneten Provisorium blieben alle jene Nachtheile der Acquirenten welche in der Vorstellung vom 9. Apr. zum Theil geschildert sind. Die Verfügung vom 10. Mai besagt zwar, die Aktionairs sollten »einstweilen mit Vorbehalt der definitiven Fest»setzung des künftigen Landesherrn in dem Besitz und »Genuß der Domainen-Grundstücke gelassen werden;« der Besitz der nur provisorisch, und der Genuß der nicht auf definitiven Besitz und auf Eigenthum gegründet ist, ist kein Besitz und kein Genuß, wie der Kontrakt ihn gibt, aus welchem allein alle Besitz- und Genußrechte

der Käufer hervorgehen. Wenn über diese Hauptgegenstände die Käufer durch weitere zweckmäßige Einleitungen endlich dennoch aller Ausweichungen ungeachtet zum Ziele gelangen zu können hofften; wenn auf der andern Seite auch die Weigerung S. Exz. des Herrn Ministers Freiherrn vom Stein das Interesse der Käufer in Hinsicht der Hanauischen Domainen zu vertreten, um so weniger ernstlich gemeint seyn konnte, als ja doch eines Theils die Verpflichtung des Obersten Verwaltungsdepartements und E. H. G. G. den Käufern in Ansehung dieser durch den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812 ihnen überlassenen Güter aus deren Besitz sie verdrängt sind, Eviktion und Schadensersatz zu leisten, auf allgemeinen Rechten und auf dem Buchstaben Art. 8. des Kontrakts beruht, — andern Theils aber von Seiten E. H. G. G. wirklich bereits desfallsige Einleitungen auf der Käufer Bitten getroffen worden sind: so glaubte man auch über die Verfügung, daß die Aktionairs die fälligen Zinsen der Kaufgelder ungesäumt bezahlen sollten, nicht besonders besorgt seyn zu müssen. Diese Verfügung unterstellte die Voraussetzung, daß die Verkäufer im kontraktmäßigen Besitz und Genuß der Güter seyen; offenbar sind sie dies, wie eben gezeigt worden, nicht. Mit der Prämisse fällt daher auch die Konklusion. Wenn aus einem Kontrakt Klage erhoben werden soll, so muß bekanntlich der klagende Theil von seiner Seite den Kontrakt erfüllt haben, oder zu dessen pünktlicher Erfüllung bereit seyn. Ist dies nicht der Fall, so weißt ein gerechter Richter den Kläger, unter Verurtheilung in die Kosten, ab.

Selbst aber angenommen, was jedoch nicht zugegeben werden kann, die Käufer wären, des ihnen provisorisch gestatteten Schattenbesitzes und Schattengenusses wegen, zur Zinszahlung anzuhalten, so verstünde sich doch von selbst, daß sie mit liquiden Gegenforderungen in Betreff der an sie zu fordernden Zahlung kompensiren dürften; eine Befugniß die in den allgemeinen Rechten gegründet ist, und von keinem Gerichte versagt werden wird.

Eine in ihrem faktischen und rechtlichen Fundamente völlig unbestreitbare, wenn gleich der Summe nach erst zu erörternde, gewiß nicht unbedeutende Forderung der Käufer ist ohne Zweifel durch die bisherige Verweigerung einer definitiven Bestimmung über den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$. Oktober 1812 den Käufern erwachsen, indem aus dem Schwanken aller Verhältnisse unabsehbarer Schade und Nachtheil für sie geflossen ist, wofür sie mit allem Rechtsgrunde Entschädigung von den Nachfolgern des großherzoglichen Gouvernements, als des anderseitigen Kontrahenten zu fordern haben. Dann aber ist ohne alle Widerrede die Verpflichtung der zur Evictionsleistung nach §. 8. des Kontr. verbundenen Behörden klar, die Käufer in Hinsicht der ihnen verkauften Hanauischen Domainen, aus deren Besitz sie verdrängt sind, durch baare Rückzahlung der hierauf von ihnen baar bezahlten Kaufgelder, nebst Zinsen, und erweißlichen Schäden, vollkommen zu entschädigen. Die Summe, welche den Käufern in letzterer Hinsicht zukömmt, macht, ungerechnet die Zinsen und Schäden, über Fr. 134000, und übersteigt schon allein die auf Fr. 113,121. 42 Cent.

angegebene Zinsforderung, welche man etwa formiren könnte.

Uebrigens muß wiederholt bemerkt werden, daß die Käufer bereits unterm 27. November 1813 officiell aufgefordert worden, sich mit Ende Dezember 1813 zur Zahlung des alsdann fällig werdenden Termins bereit zu halten, und daß diesemnach, von denjenigen 700000 Fr. welche dieser Aufforderung zufolge seit dem 31. Dezember 1813 baar und unbenützt in ihren Kassen liegen, keine weiteren Zinsen überhaupt an sie gefordert werden können.

Als unterm 24. Juni eine Bekanntmachung der Fuldaischen Spezialkommission der retrozedirten Domainen vom 8. desselben Monats im Frankfurter Intelligenzblatt gelesen ward, welche sich ihrem Inhalte nach der Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers Freiherrn v. Stein vom 10. Mai anschloß, und den Käufern zur Zinsenzahlung eine Frist von 14 Tagen bestimmte, — so glaubten die Käufer zur Sicherung ihrer Rechte keinen andern Schritt als diesen thun zu müssen, daß sie der Spezialkommission selbst unterm 8. Julius die Unmöglichkeit in der jetzigen Verwirrung auch nur feste Liquidation zu pflegen, und die Existenz von bedeutenden die Zinsenforderung absorbirenden oder selbst übersteigenden Gegenforderungen, womit man auf allen Fall kompensiren müsse, vorstellten. Da auf diese Vorstellung seither nichts weiters erfolgte, so glaubten die Verkäufer, ihre auf Recht und Gerechtigkeit gegründete Vorstellung habe bei der Fuldaischen Spezialkommission jenen Eingang gefunden, den sie verdient. Erst durch die im Eingang gegenwärtiger Vor-

stellung erwähnte Procedur erfuhren die Käufer, daß sie sich getäuscht haben, und daß man von Seiten der Fuldischen Behörde nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern nach Willkühr und Gewalt gegen sie zu verfahren im Sinne habe.

Daß E. H. G. G. eine solche Ungerechtigkeit nicht gut heißen werde, dafür bürgt den Käufern die bekannte Gerechtigkeitsliebe dieser hochverehrten Behörde; und eben so wenig wird ein hohes Oberstes Verwaltungsdepartement darauf bestehen, daß die von Ihm einseitig, und als Parthei, entworfene provisorische Bestimmung mit Gewalt den Käufern, als der andern Parthei, aufgedrungen werden solle. Vielmehr sind die Käufer voll der innigsten Ueberzeugung, daß man von Seiten der Obersten Verwaltungsbehörde den Inhalt gegenwärtiger Vorstellung prüfen, und sich, nach dem darin erhaltenen gerechten Antrage auf die eine oder die andere Weise definitiv erklären; sonach entweder den Kontrakt vom $\frac{14}{18}$ Oktbr. 1812 definitiv bestätigen, oder, wenn man dies zu thun Bedenken tragen sollte, den Käufern das in Gefolge dieses Kontrakts baar Bezahlte, mit Zinsen und erweißlichen Schäden vollständig und ohne Aufschub baar vergüten, dieselben aber ausser alle Ansprüche der etwaigen weitern Käufer in völlig befriedigender Form setzen werde. Auch jetzo noch erklären sie, daß sie, wenn in Betreff der Fuldaischen Güter der Kontrakt definitiv sofort bestätigt werden sollte, sich von den zur Evictionsleistung verbundenen Behörden in Ansehung der Hanauischen Güter die Rückzahlung des darauf baar Bezahlten mit Zinsen und Schäden gleichwohl gefallen zu lassen bereit seyen.

Die Sache der Käufer ist zu rein, ihre Gerechtigkeit ist zu evident, als daß ihnen länger eine endliche definitive Entscheidung versagt bleiben dürfte. Wohin diese definitive Entscheidung ausfallen werde, darüber glauben die Käufer nicht den mindesten Zweifel, noch Besorgniß, hegen zu dürfen. Da das Fuldaische Land als eine Eroberung der Alliirten betrachtet werden muß, der dereinstige neue Souverain desselben sonach ex iure novo in den Besitz des Landes treten wird: so werden hier nicht jene Grundsätze verletzt werden können, vermöge welcher selbst in Frankreich Sr. Maj. der König die Domainenkäufer in ihrem Besitze, sogar in Ansehung jener Güter schützt, welche Eigenthum der Emigranten gewesen waren, und vermöge welcher auch in Belgien diese Käufer keine Störung ihres Besitzes erdulden. Nach welchen Grundsätzen ließe es sich aber rechtfertigen, oder auch nur denken, daß deutsche redliche Käufer, gewaltsam, ja selbst zum Nachtheile des Fuldaischen Landes, um ihr bona fide rechtlich erworbenes Eigenthum gebracht werden sollten? Ferne bleibe ein Gedanke dieser Art; und das Einzige worum die Käufer dringend unterthänig bitten, ist möglichste Beschleunigung der definitiven Entscheidung. Sollte man jedoch von Seiten des Obersten Verwaltungsdepartements, welches hier nicht Richter, sondern Parthei ist, nach dem Wunsche der Käufer auf eine oder die andere Weise zu verfügen Anstand nehmen, oder die Sache aus einem andern Gesichtspunkt fernerhin zu betrachten geneigt seyn, — so wiederholen die Käufer ihre schon oben geäußerte Bitte, daß ihnen höchsten Orts ein formirtes Tribunal möge denominirt werden,

f 2

welchem sie ihre Rechtssache zur rechtlichen Dijudicatur, mit Vorbehalt der Appellation an ein weiter zu bestimmendes oberes Tribunal, mit vollem Vertrauen unterwerfen werden. Diese Bitte kann ihnen wenigstens auf keinen Fall versagt werden.

Noch glauben jedoch die Käufer E. H. G. G. schließlich darauf näher aufmerksam machen zu dürfen, daß nicht blos das Recht den Käufern zur Seite steht, sondern, daß, alles für und wider genau abgewogen, auch der eigne Vortheil des Fuldaischen Landes in finanzieller und staatswirthschaftlicher Hinsicht, eine Veräußerung der dortigen Domainen, wie sie mittelst Kontrakts vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812 geschehen ist, wünschenswerth machen müßten, — des gegenwärtigen momentanen Mangels nicht zu gedenken, welcher auf die Dauer *kein* anderes Mittel als eine solche Veräusserung, sonach die Bestätigung des Kontrakts vom $\frac{14}{18}$ Okt. 1812 zulassen kann. Was diesen Punkt betrifft, sind die Käufer der Richtigkeit und Unbefangenheit ihrer Ansicht so sicher, daß sie es mit Vertrauen E. H. G. G. anheimstellen, das eigne Gutachten der Fuldaischen Behörden darüber einzufordern. Sie glauben, auf den Fall, daß ein Hohes Generalgouvernement diese Maasregel ergreifen sollte, auf hochgeneigte Mittheilung dieses Gutachtens schon im Voraus unterthänig antragen zu dürfen.

Im Uebrigen legen die Käufer diese ihre gegenwärtige Vorstellung in Hoffnung endlichen guten Erfolgs mit Vertrauen in die Hände eines hochverehrten Generalgouvernements nieder; indem sie von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen sind, daß E. H. G. G. die

Gerechtigkeit ihrer Wünsche erkennen, und solche Einleitungen zu treffen die Gnade haben werde, welche deren baldige endliche Erfüllung herbeiführen müssen.

Indem sie in tiefster Verehrung zu unterzeichnen die Ehre haben

Eines Hohen Generalgouvernements

Frankf. d.27.Aug. 1814.

unterthänige

Unterz. von sämmtl. Frankfurtischen Interessenten.

Anlage XVIII.

Bericht der Spezialkommission zu Fuld, an des Herrn Generalgouverneurs Fürsten von Reuß-Graiz Durchlaucht, d. Fuld, 19. Jul. 1814.

Die Spezialkommission der retrozedirten verkauften Domainen berichtet unterthänigst

den Vollzug der hohen Beschlüsse vom 30. Mai und 11. Juli laufenden Jahrs

besonders den Bezug der rückständigen Zinsen von dem Kaufschillings-Rest der verkauften Domainen betreffend.

Fulda, den 19. Juli 1814.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr!

Obgleich es in der Hauptsache ungegründet ist, und wenigstens die unterthänigst unterzeichnete Spezialkommission nicht betrifft, was die Herrn Aktionairs der verkauften Domainen in ihrer unterm 9. April l. J. bei Sr. Exzellenz dem Russ. Kaiserl. Herrn Minister Freiherrn vom Stein eingereichten Vorstellung vorgetragen haben,

»daß nämlich denselben von den hiesigen Behör-
»den wegen Erhebung der Zinsen, Pacht- und
»Kaufgelder von ihren Käufern und After-
»pächtern Schwierigkeiten gemacht würden;

vielmehr die diesseitige Bekanntmachung des hohen Gouvernementsbeschlusses vom 16. März l. J. und jede einzelne Verfügung unserer Akten das Gegentheil beweißt; so haben wir doch nicht entstanden, um jener Beschwerde der Herren Aktionairs völlig zu begegnen, die in der abschriftlichen Anlage A *) ersichtliche weitere Bekanntmachung unterm 8. v. M. in der Hinsicht zu erlassen, und sowohl durch das hiesige wie das Frankfurter Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, — zugleich aber auch in der nämlichen Bekanntmachung die Herrn Aktionairs aufzufordern,

»die verfallenen Zinsen von den rückständigen »Kaufgeldern nunmehr binnen 14 Tagen an »den Departementseinnehmer, Finanzrath »Keitz, unfehlbar zu entrichten.«

Dieser Aufforderung sind die Herrn Aktionairs mit der unter B. dahier im Original anliegenden Verwahrung und Remonstration **) bei uns begegnet.

Weit entfernt sich zur Bezahlung der verfallenen Zinsen von dem Kaufschillingsrest in Gemäßheit der vorliegenden Gouvernementsbeschlüsse und unserer Aufforderung, schuldig und bereit zu erklären, sprechen dieselben im Gegentheil eine angemessene Vergütung des Schadens an, der aus dem dermaligen Zustande der Ungewißheit für sie erwächst, und glauben, daß die hierauf zu begründenden Gegenrechnungen den Betrag

*) Die früher abgedruckte Anlage XIII.

**) Die früher abgedruckte Anlage XIV.

der verfallenen Zinsen wahrscheinlich ganz absorbiren oder selbst übersteigen werden.

Auf der andern Seite weiset uns der hohe Gouvernementsbeschluß vom 11. d. M. auf eben jene Kaufschillingszinsen als das nothwendige Mittel an, um sowohl die rückständigen Besoldungen als die Sustentationsgelder für den Herrn Fürstbischof und die übrige Geistlichkeit bezahlen zu können, und erwartet Bericht,

»welche Wege die niedergesetzte Kommission
»eingeschlagen, um diese Gelder zu erhalten,
»und welche Hindernisse dem Eingang sich in
»den Weg gestellt haben könnten.«

Die gehorsamst unterzeichnete Kommission hat jene Verwahrung und Erklärung der Herrn Aktionairs, so wie diesen hohen Gouvernementsbeschluß in reife Berathung gezogen und findet sich dadurch zur nachstehenden

»gedrängten Darstellung dieser wichtigen Lan-
»desangelegenheit«

so veranlaßt als verpflichtet.

Die hohen Gouvernementsbeschlüsse vom 19. Dez. v. J. 16. März und 30. Mai d. J. indem sie den Domainenkaufsvertrag vom 14. Oktober 1812. weder anerkennen noch verwerfen, sondern blos suspendiren, und den status quo fixiren — verbreiten über künftigen Besitz und Eigenthum der verkauften Domainen eine völlige Ungewißheit.

In den bürgerlichen wie in den politischen Verhältnissen ist jeder Zustand von Ungewißheit schädlich und gefährlich.

Höchst schädlich und verderblich ist er, wenn er den Besitz und das Eigenthum von liegenden Gütern oder gar, wie hier, einer ganzen großen Gütermasse betrifft, indem er mit der Befugniß einer freien und sichern Disposition nicht nur Melioration völlig ausschließt, sondern Deterioration und endlichen Ruin unvermeidlich herbeiruft.

Von unabsehbar schädlichen Folgen ist er aber, wenn, wie hier, jener Zustand der Ungewißheit alsdann erst eintritt, wo ein sehr beträchtlicher Theil der ganzen Gütermasse schon in zwote, dritte ꝛc. Hände übergegangen ist.

Eine sehr große Zahl einheimischer Familien ist durch Afterkäufe, Pachtabtretungsverträge ꝛc. in das Verhältniß der Aktionairs bereits mitverflochten. Für sie ist der gegenwärtige Zustand der Ungewißheit noch weit peinigender und verderblicher, wie für die Aktionairs, — denn bei diesen gilt es blos um das Gelingen der unternommenen Spekulation, bei jenen großentheils steht selbst das ganze häusliche Glück auf dem Spiel.

Ein Heer von Prozessen droht über Alle, die mit dieser Domainenkaufgeschichte nur irgend verwebt sind, unaufhaltsam hervor zu brechen; die Administrativstellen selbst sind alle Augenblicke in Gefahr, durch ihre Verfügungen entweder die privatrechtlichen Verhältnisse zu verletzen, und dem Richteramt vorzugreifen, oder ihren Administrationspflichten nicht Genüge zu thun; das Land entbehrt die Nutzung einer so beträchtlichen, in Natur oder im Kaufgeldsreste ihm wieder heimgefallenen Gütermasse; die Gütermasse selbst wird zu

Grunde gerichtet; — das Verderben steigt mit der Verlängerung des ungewissen Zustandes im geometrischen Verhältniß; kurz, Alles verliert, Niemand gewinnt!

Ein solcher Zustand der Dinge ist aber unnatürlich, und muß nothwendig in einer oder der andern Weise aufhören; — er würde ohne Zweifel gar nicht eingetreten seyn, wenn das hohe Central-Departement bey Erlaß der den Vertrag provisorisch nur suspendirenden ersten Verfügung hätte voraussehen können,

»daß Fulda's endliches Schicksal noch lange unentschieden seyn werde.«

Nur die damalige hohe Wahrscheinlichkeit seiner baldigen definitiven Entscheidung hat das provisorium wegen des Domainen-Verkaufs motivirt und bestimmt.

Aufhören kann der interimistische Zustand *nur* durch Aufhebung oder Bestätigung des *bis jetzt* blos suspendirten Vertrags.

1. Aufhebung des Vertrags wird nur möglich durch

Rechtsspruch, oder

Vergleich;

(den Machtspruch hier noch in der Reihe der Möglichkeiten aufzuführen, würde dem hohen Gefühle der deutschen Souveraine und ihrer obersten Staatsbeamten für die Unverletzlichkeit der privatrechtlichen Verhältnisse zu nahe treten.)

Rechtsspruch unterstellt einen Richter, der zur Zeit noch nicht vorhanden, und rechtliche Verhandlung, die den Zustand der Ungewißheit nur verlängert und erst nach Jahren zum ungewissen Ziele führt.

Ob Napoleon Bonaparte, als französischer Kaiser von den drey allerhöchsten Mächten anerkannt, in einer von ihm eroberten — durch Friedensschluß sodann seiner Disposition überlassenen deutschen Provinz, bey der wirklichen Disposition über dieselbe »einen Theil der »dieser zugehörigen Domainen sich gültig vorbehalten »und später darüber durch Verkauf an den Großherzog »weiter gültig verfügen konnte?« wird immer eine kritische Rechtsfrage bleiben.

Im Bejahungs-Fall konnte auch der Großherzog, Höchstwelcher in die Rechte des Verkäufers getreten, darüber durch anderweiten Verkauf an die Herren Aktionairs gültig verfügen, und der Domainen-Verkauf wäre sonach rechtsbeständig.

Im Verneinungsfalle wird mit der Vernichtung des Pariser Vertrags, der das Großherzogthum Frankfurt schuf, zwar allerdings auch der darin geschehene Vorbehalt eines Theils der Fuldaer und Hanauer-Domainen, nothfolglich der spätere Verkauf dieser Domainen, zusammen fallen.

Allein! es wird dann auch kaum eine Gränzlinie gefunden werden, wornach sich bestimmen läßt, »welche »von uns mit Napoleon Bonaparte während dessen Con»sulats- und Kaiserperiode abgeschlossene sowohl Staats- »als Privatverträge, und welche seiner Dekrete über»haupt noch von irgend einer rechtlichen Wirkung seyn »werden?

Mit der Auflösung des Rheinischen Bundes dürfte dann wohl auch die Mediatisirung so vieler sonst unmittelbaren deutschen Fürsten und Stände, — mit der

Wieder-Erwerbung des linken Rheinufers, dessen Verlust und Abtretung an Frankreich der Grund für die Säkularisation der geistlichen Staaten Deutschlands bey dem Lüneviller Frieden war, die Säkularisation selbst, nach strengrechtlichem Gesichtspunkte, ohne Wirkung seyn.

Mit dem so vielen Bösen das Napoleon Bonaparte über Deutschland verbreitet hatte, und dessen Aufhebung theils schon geschehen ist, theils noch erwartet wird, würde, um konsequent zu bleiben, alsdann auch das wenige Gute wieder verschwinden müssen, was er uns hinterlassen hat.

Wer aber möchte gern das alte Frohnwesen, das sogenannte Fallgeld und das drückende der ehemaligen Lehensverhältnisse wieder aufleben sehen, welche das Napoleonische Dekret vom 12. Dez. 1808 auch bei uns *theils* gänzlich unterdrücket, theils beträchtlich gemildert *hat*?

Vergleich zwischen den interessirten Theilen, obgleich wegen der höchstvielseitigen Verhältnisse der Afterkäufer äusserst schwierig, dürfte nichtsdestoweniger vielleicht das einzige Mittel seyn, Aufhebung des frühern Vertrags auf dem kürzesten Wege zu erzielen.

Auf allen Fall, »die Auflösung des Domainenverkaufs mag durch Rechtsspruch oder durch neue Uebereinkunft erzielet werden,« wird, da die Hrn. Aktionairs bona fide gekauft haben, und dafür bei den Verhandlungen mit Kurhessen über die Zurücknahme der Hanauischen Domainen bereits förmlich anerkannt sind, Ersatz des schon bezahlten ¹/₆tel am Kaufschillinge und Vergütung der erweißlichen Meliorationen und Schäden unerläßliche Bedingung seyn.

Die Folgen der Aufhebung des Domainenverkaufs wären also

1) Wiedervereinigung der verkauften Domainen im Ertrag einer jährlichen Rente von
= 133585 Fr. 12 Cent.

mit dem übrigen Staatsvermögen; dagegen

2) eine Vermehrung der Schuldenlast mit
= 565607 Fr. 11 Cent.

als dem von den Aktionairs an Frankreich schon bezahlten ¹/₈tel und

3) wenigstens
100,000 Francs

für erweißliche Meliorationen oder Schäden während des interimistischen Zustandes.

Woher und wie die Ersatzposten unter 2 und 3 zu decken, (wie also die Wiedereinziehung der Domainen überhaupt zu realisiren) seyn möchte, sieht unterzeichnete Kommission nicht ab, und weiß dafür bei der völligen Erschöpfung und Creditlosigkeit des Landes keine Mittel anzugeben.

II. Bestätigung des Verkaufs hängt subjektiv lediglich von dem Hohen Centraldepartement der allerhöchst verbündeten Mächte ab.

Ihr steht objektiv nicht im Wege, »daß Staats»domainen unveräusserlich sind,« denn eines Theils hat dieser Grundsatz im Fürstenthum Fulda seine volle Anwendung nie gefunden, indem hier zu jeder Zeit nicht unbeträchtliche Domainengüter vererbt und veräussert werden konnten, »sobald der Erlös davon entweder

»als Staatskapital wieder angelegt oder »Staatsschulden damit getilget wurden;« anderntheils jener ehemalige staatsrechtliche Grundsatz überhaupt in neuerer Zeit eine höchst veränderte Ansicht gewonnen hat.

Oesterreich, Preussen, Bayern ꝛc. haben längstens eingesehen, daß der Besitz allzugroßer — oder zu vieler Domainengüter dem staatswirthschaftlichen Interesse mehr zuwider als fürträglich sey, und daß namentlich sowohl der freie Verkehr mit dem Grundeigenthum als die Produktion darunter leide.

Jene hohen Mächte haben daher auch kein Bedenken gefunden, sehr viele und beträchtliche Domainengüter zum Behuf ihres Kreditsystems, oder anderer hoher Staatszwecke zu veräussern.

Dazu kömmt das böse Beispiel der neuesten *Zeit*, wo sich, wie selbst der in Frage stehende Verkauf bestätigt, ein ausgebreiteter Domainenbesitz für das besitzende Land nichts weniger als vortheilhaft und erwünscht bewiesen hat.

Nicht genug, daß der Eroberer anfänglich die ganze Rente der Domainen, sodann die Domainen selbst für seinen Privatschatz in Beschlag nehmen, und davon Besitz ergreifen ließ; — die Bewohner solcher unglücklichen Provinzen mußten auch die ursprünglich auf die Domainen radizirten Lasten noch übernehmen; ja, die Domainen und deren Pächter sogar in allen und jeden Kriegsbeschwerden noch mit vertreten.

Die unmittelbaren Folgen der Bestätigung des Domainenverkaufs sind:

1) Immerwährende Entäußerung eines Theils der ehemaligen Domainenrevenüen bis zum Belauf einer jährlichen Rente von

= 133,585 Fr. 12 Cent.

Dagegen

2) Erwerb der noch restirenden 4/5 des Kaufschillingskapitals mit

= 2262,428 Fr. 44 Cent.

am zweckmäßigsten zur Tilgung der Landesschuld verwendbar.

3) Nach Verlauf der stipulirten Freijahre jährliche Vermehrung der Grundsteuer und anderer öffentlichen Abgaben um

Circa 25000 Fr.

4) Jährliche Ersparniß an Administrations- und Unterterhaltungskosten der im Verkauf mitbegriffenen Gebäude von wenigstens

20000 Fr.

Mittelbare nicht minder wichtige Folgen würden seyn:

5) vermehrte Produktion im Verhältnisse der bisherigen Erfahrung zu 50 bis 100 pCt. des gegenwärtigen Ertrags, und derselben stets entsprechende Vergrößerung des Nationalreichthums und der Population;

6) sehr beträchtliche Erweiterung des Verkehrs mit Gütern und mit dieser stets gleichförmig gehende Verbesserung des Güterpreises;

7) eben so, erweiterte Koncurrenz zu allen Gemeinde- und Kriegslasten;

8) ausserordentliche Verbesserung des Werthes der Landes-Kassen-Obligationen, die während sie jezt zwischen 50 und 60 nur höchst selten einen Abnehmer finden, damit sehr bald pari stehen würden.

9) Neue Belebung des durch den anhaltenden Druck so vieler Kriegsjahre und fast unglaubliche Widerwärtigkeiten in völliges Mißtrauen versunkenen hypothekarischen Kredits, mittelst des durch den Abtrag der Landesschulden in Umlauf kommenden Kapitals; u. d. g. m.

Den Abfall der Domänialrente unter 1) würde das Land eben nicht gar hoch vermissen, — da es seit der französischen Occupation bis daher dieselbe ohnedem nicht genossen und gleichsam schon für verloren erachtet hat; — der Bezug des Kapitals unter 2) hingegen demselben *ungemein* zu Statten kommen und die Gesammtheit seines Schuldenstandes um $^3/_4$ ihres gegenwärtigen Betrags heruntersetzen, sofort in dem bisherigen Zinsenstand zugleich einen erklecklichen Amortisationsfond für den noch verbleibenden Schuldenrest und die creirten Kassenscheine begründen.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß bei der etwaigen Bestätigung des Kaufvertrags vom 14. Okt. 1812, die beiden Artikel §. 11. u. 12. die Benutzung der mitverkauften Waldungen und den Verkauf des Holzes betreffend, als unzulässige Bedingungen für nicht geschrieben und gelöscht zu erklären, vielmehr beide den Landesgesetzen und der Oberforst-Polizei lediglich unterzuordnen seyen.

Auch

Auch bedarf es kaum einer besondern Erwähnung, daß die Beifügung des sowohl in dem römischen als ganz besonders in dem zur Zeit des geschlossenenen Kaufvertrags bestandenen französischen Rechte gegründeten Vorbehalts für den Staat,

»mitverkaufte Objekte deren Wiedergehabung dem »Staate zu seinem eigenen Gebrauch nothwendig »seyn möchte, von dem jeweiligen Besitzer gegen »billige Entschädigung, die jedoch auf keinen Fall »geringer als das aufgewandte Kaufskapital, mit „Zurechnung der erweislichen Meliorationen, »oder durch die Abtretung erwachsenen wirklichen »Schäden, seyn darf, wieder an sich ziehen zu »dürfen.«

Die Anlage C.*) enthält eine Bilanz des direkten pecuniairen Interesse, das aus der Aufhebung wie aus der Bestätigung des Vertrags entspringt, welche so sehr zum Vortheile der letzteren spricht, daß sich zu Gunsten der letztern ein wahrscheinlicher jährlicher Renten Mehrgenuß von

57816 Francs 65 Cent. ergibt.

Die Anlage D.**) endlich begreift die Nachweise der Berechnung, worauf sich die in diesem unterthänigsten Bericht angenommene Bestimmung und Ausscheidung des Fuldaer Antheils an dem Kaufskapital von dem Hanauer gründet; und die Anlage E.***) ist die Ab-

*) Unteranlage N°. 1.

**) Unteranlage N°. 2.

***) Diese Beilage da sie ein Spezialvotum enthält, schien nicht zum Abdruck geeignet.

schrift des Spezialvotums des Herrn Landforstmeisters Hartig.

Eure Hochfürstlichen Durchlaucht überlassen wir nun ehrfurchtsvoll das Ganze zur weitern höchsten Prüfung, Verfügung und Wahl.

Uns ist es blos darum zu thun, daß der bisherige Zustand der Ungewißheit, der die Administration mit jedem Tage mehr erschwert, und späterhin ganz unmöglich macht, endlich einmal und bald aufhören möge.

Wir beschränken daher unsere ehrfurchtsvolleste Bitte lediglich dahin:

»Euer Hochfürstliche Durchlaucht wollen gnädigst
»geruhen, die Sache zur definitiven Entscheidung
»auf eine oder die andere Art an das Hohe Central-
»departement baldigst zu befördern.«

Mit tiefster Ehrfurcht harrend

Die Spezialkommission der retrozedirten verkauften Domainen

Herquet, J. Menz, Schmitt, Keitz,

S. v. sp.

Unteranlage N°. 1. zu Anlage XVIII.

Lit. C.

B i l a n c e.

I. a) Die Aufhebung des Domanialverkaufs gewährt an jährlicher Domanialrente . . Fr. 133,585, 12 Ct.

b) Die daraus dem Lande erwachsende neue Schuldenlast

zu Fr. 565,607. 11 Ct.	für Ersatz des bezahlten ¹/₅ Kaufgeldes	
und , 100,000 — .	beiläufig für Entschädigung der erweislichen Meliorationen und Schäden	
Fr. 665,607. 11 Ct.	erfordern einen Zinsenaufwand zu 5 prCt. von	Fr. 33280. 35 Ct.

c) Für Administrations- und Unterhaltungskosten der Gebäulichkeiten-Ausfälle, dürfen per Jahr aufs wenigste angenommen werden . . . . Fr. 20,000. —

53,280. 35

Mit der Bruttorente verglichen, bleiben Nettorente Fr. 80,304. 77

II. Die Bestätigung des Kaufs gewährt a) an ⁴/₅ Kaufschillingsrest zu Fr. 2,262,428. 44 C. einen reinen Zinsgenuß zu 5 prCt. mit	Fr. 113,121. 42
b) nach Verlauf der stipulirten Freijahre einen jährlichen Zuwachs an Grundsteuer und andern öffentlichen Abgaben aufs wenigste zu	, 25,000 —
Zusammen	Fr. 138,121. 42

Unkosten haften keine besondere auf diesem Revenüenbezuge, es können also auch keine in Abzug kommen, sondern das Ganze ist Nettorente.

Vergleichung.

I. Die Aufhebung liefert . Nettorente	Fr. 80,304. 77
II. Die Bestätigung dagegen	, 138,121. 42
Ueberschuß der letztern	Fr. 57,816. 65.

Unteranlage N° 2. zu Anlage XVIII.

Lit. D.

Auseinandersetzung

des Fuldaer und Hanauer Antheils an dem Kaufgelde der verkauften Domainen.

1) Die verkaufte Totalrente ist Fr. 165,326. 34 Cent.
kostet Fr. 3,500,000
Darauf ist 1/5tel bezahlt mit 700,000
bleiben 4/5 » 2,800,000

2) Der Betrag der Fuldaer Rente ist Fr. 133,585. 12. u. kostet im Verhältnisse des ganzen . . . Fr. 2,828,035. 55.
Darauf ist 1/5 bezahlt mit . » 565,607. 11.
bleiben 4/5 mit Fr. 2,262,428. 44.

3) Die Hanauer Rente war Fr. 31,740. 92 und kostet in obigem Verhältniß . Fr. 671,969. 45.
Darauf ist 1/5 bezahlt mit . . » 134,392. 89.
bleiben 4/5 mit Fr. 547,575. 56.

Anlage XIX.

Auszug des Generalgouvernements-Protocolls des Grosherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg, d. d. Frankfurt den 9. September 1814.

§. 1775.

Note des Kaiserlich Russischen Herrn Ministers Freiherrn vom Stein Exzellenz. d. 7. Sept. die von denen Käufern der Fuldaischen Domainen zu entrichtende Zinsen von dem zu $\frac{4}{5}$ rückständigen Kaufschilling betreffend.

mit Rücksendung der v. selbigen unterm 27. Aug. eingereichten desfallsigen Vorstellung und des von der Spezialkommission zu Fulda erstatteten Berichts auf den Beschluß vom 30. May. und 11 July.

Beschluß.

Es wird Imploranten eröffnet, daß sie in Gefolg der vorhin erlassenen Verfügungen die Zahlung derer befragten Zinsen zu leisten haben — ihnen jedoch alle und jede Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen.

Zur Beglaubigung

Böhmer, Chef der 2ten Sektion.

An die Käufer der fuldaischen Domainen dahier.

Anlage XX.

Vorstellung der Aktionairs an das hohe Generalgouvernement v. 15. Sept. 1814.

An ein hohes Generalgouvernement des Großherzogthums Frankfurt und Fürstenthums Isenburg,

Domainenkauf, in specie Beschluß E. H. G. G. v. 9. Sept. 1814 betr.

Hohes Generalgouvernement.

Die Gründe, aus welchen die unterthänig unterzeichneten Domainenkäufer zur Zahlung der Zinsen von dem zu ¾ rückständigen Kaufschilling den vorliegenden Umständen nach nicht gehalten zu seyn glauben, sind in der unterthänigen Vorstellung vom 27. Aug. d. J. entwickelt. Diese Gründe sind folgende:

1. Das oberste Verwaltungs-Departement und E. H. G. G. sind als Successoren der Großherzogl. Regierung wie in die Rechte, so in die Verbindlichkeiten dieser letztern getreten, und sind daher den unterthänig Unterzeichneten gegenüber als contrahirender Theil zu betrachten. Es kann daher nicht in der Competenz eines hohen obersten Verwaltungs-Departements liegen, mit Hintansetzung des Charakters als contrahirender Theil, sich befehlend und gewissermaßen als Tribunal, den Acquirenten, als dem andern contrahirenden Theile, gegenüber zu stellen. Vielmehr kann nur ein competentes oder für competent zu erklärendes formirtes Tribunal, vor welchem das oberste Verwaltungs-Departement als Par-

thei sich zu stellen hat, über die aus dem Kontrakt v. $\frac{14}{18}$ Oct. 1812 für die Käufer resultirenden Verpflichtungen gültig entscheiden.

2. Das oberste Verwaltungs-Departement, wenn es auf den Kontrakt v. $\frac{14}{18}$ Oct. 1812 gegen die Acquirenten eine Forderung gründen will, darf von seiner Seite keinen Verstoß gegen den nämlichen Kontrakt begehen. Offenbar ist es aber ein Verstoß gegen den Kontrakt, wenn das Oberste Verwaltungs-Departement die Eigenthums- und Besitzrechte, welche jener Kontrakt den Acquirenten giebt, in einen blos provisorischen Besitz und Genuß hinüberspielen will. Mit einem solchen Besitz und Genuß provisorischer Art, kann den Käufern aus früher genügend ausgeführten Gründen nicht gedient seyn. Das oberste Verwaltungs-Departement aber, wenn es, ohne von seiner Seite die wirklichen Eigenthumsrechte der Käufer als wohlerworbene und festgegründete Rechte anzuerkennen, sonach ohne von seiner Seite kontraktmäßig zu handeln, bei einem gerechten Gerichte auf Kontrakterfüllung gegen die Käufer Klage erheben wollte, würde von diesem gerechten Gerichte ohne allen Zweifel mit Verurtheilung in die Proceßkosten abgewiesen werden.

3. Abgesehen von diesen Gründen, stehen den Acquirenten die Rechte darin offenbar zur Seite, daß sie, selbst wenn die Forderung des obersten Verwaltungs-Departements an sie liquid, und von einem competenten Gerichte für liquid erklärt wäre, sogar noch in terminis executivis, mit liquiden Gegenforderungen compensiren dürften. Daß den Käufern dergleichen liquide Forderungen zustehen; ja, daß, ohne von den übrigen zu sprechen, nur die Forderung der Rückzahlung des für die Hanauischen Güter, aus deren Besitz sie gestoßen sind, bereits von ihnen bezahlten Betrags, wozu ihnen die zur Evictions

leistung nach allgemeinem Rechte und nach Art. 8. des Kontrakts gehaltenen an die Stelle der Großherzogl. Regierung als verkaufenden Theils getretenen hohen Behörden unwidersprechlich verbunden sind, selbst ungerechnet des Betrags der Zinsen und der erweislichen Verwendungen, die Zinsforderung, welche das oberste Verwaltungs-Departement gegen die Käufer geltend machen will, bei weitem übersteigt, ist eine bekannte Thatsache.

Der Ueberzeugung der Acquirenten zufolge, können sie daher rechtlich und gesetzlich zur verlangten Zinnszahlung nicht angestrengt werden, und die Verfügung des obersten Verwaltungsdepartements, worauf der Beschluß E. H. G. G. vom 9. September 1814 sich gründet, ist daher in Form und Inhalt, der Ueberzeugung der Acquirenten zufolge, mit den Rechten und Gesetzen unvereinbar.

Die unterthänig Unterzeichneten glauben diese ihre auf evidente Gründe fundirte Ueberzeugung verwahrungsweise gegen den an sich verehrlichen Beschluß vom 9ten Sept. 1814. E. H. G. G. mit ehrerbietiger Offenheit aussprechen zu müssen; indem sie das volle Vertrauen hegen, daß E. H. G. G. die Rechte der Käufer, und die von ihnen ausgesprochene rechtliche Ueberzeugung gerechtest anerkennen, und jeden willkührlichen Zwang von ihnen abzuwenden die Gnade haben werde. Sie hegen diese Hoffnung um so fester, als sie ohnehin im Begriffe stehen, die Verhältnisse ihrer Angelegenheit den Allerhöchsten verbündeten Mächten selbst zu allergerechtester endlicher Entscheidung unverweilt allerunterthänigst vorzulegen.

Indem sie in tiefster Verehrung verharren

E. H. G. G.

Frankfurt den 15.
Sept. 1814.

Unterthänige.

Unterz. v. sämmtl. Frankfurt. Interessenten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Uebersicht der Lage und der rechtlichen Gesuche der Fuldaischen und Hanauischen Domainenkäufer Mit Beifügung des zwischen Sr. K. H. dem Grosherzog von Frankfurt und ihren unterm 14/18. Octob. 1812 abgeschlossenen Kontrakts, und sonstiger wichtiger Aktenstücke

Frankfurt a. M. 1814

J.publ.g. 826 md
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561592-7